

mitteilungen

Recht und Verfassung

261 Sammelwidersprüche gegen Google Street View

Mit der Mitteilung 216/2010 vom 18.05.2010 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW über die Möglichkeit der Kommunen berichtet, Sammelwidersprüche der Bürgerinnen und Bürger an Google Street View weiterzuleiten. Weitere – ursprünglich vorgesehene – Abreden über die konkrete Vorgehensweise sowie Inhalt und Form dieser Sammelwidersprüche konnten jedoch nicht getroffen werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gewisse Bedenken gegen die Auslage vorformulierter Listen, da hierdurch für Bürgerinnen und Bürger ersichtlich wird, wer bereits Widerspruch eingelegt hat. Vorzugswürdig erscheint es daher, einzelne Vordrucke von Widerspruchsf formularen auszulegen und diese anschließend gebündelt an Google zu senden. Besondere Fristen für das Einreichen der Widersprüche bestehen nicht. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kommunen mit der freiwilligen Weiterleitung der Widersprüche dem Risiko der fehlerhaften Übermittlung, unzureichenden Bearbeitung und Beantwortung von Rückfragen aussetzen.

Az.: I/2 101-01-1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

262 Ausführungsanweisung zum Passgesetz

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass vom 13.4.2010 die Ausführungsanweisung zum Passgesetz (AA PaßG) herausgegeben (Mbl.NRW Nr.16 vom 17.5.2010, S. 322). Diese ergänzt die zur Durchführung des Passgesetzes seitens des Bundes ergangene Passverwaltungsvorschrift vom 17.12.2009. Die Ausführungsanweisung sowie die zugehörigen Anlagen sind im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Pass- und Personalausweisrecht abrufbar.

Az.: I/2 113-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

263 Landeshundestatistik NRW 2008 und 2009

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) stellt regelmäßig Infor-

mationen der Kommunen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Landeshundegesetzes NRW zusammen, um die an Rassekataloge anknüpfenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu überprüfen und insbesondere das Beißverhalten von Hunden zu beobachten und zu bewerten. Die Statistiken für die Jahre 2008 und 2009 sowie die Auswertung der Berichte sind nunmehr auf den Internetseiten des MUNLV veröffentlicht. Die Dokumente sind für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Landeshundegesetz abrufbar.

Az.: I/2 100-00/3 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

264 Leitfaden „Auslaufende Konzessionsverträge“

Im Bereich der Strom- und Gasversorgung stehen die Städte und Gemeinden vor einer grundlegenden Entscheidung, mit der sie die zukünftige Ausgestaltung des örtlichen Strom- und Gasnetzbetriebs für die nächsten 20 Jahre festlegen können: Der Frage, welche Energieversorger in Zukunft das örtliche Energieversorgungsnetz betreiben darf. Der Leitfaden für die kommunale Praxis „Auslaufende Konzessionsverträge“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zeigt die einzelnen Schritte des Entscheidungsprozesses auf und bietet eine Unterstützung der kommunalen Entscheidungsträger bei einer möglichen (Re-)Kommunalisierung. Der Leitfaden ist im StGB NRW-Mitgliederbereich unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Die Bundesnetzagentur hat einen Leitfaden der Regulierungsbehörden veröffentlicht, der sich mit der Frage beschäftigt, wie mit der Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung im Fall von Teilnetzübergängen und der Netzaufspaltung verfahren wird. Dies kann für Städte und Gemeinden, die im Rahmen eines auslaufenden Konzessionsvertrages die Kommunalisierung des örtlichen Energieversorgungsnetzes erwägen, von Bedeutung sein. Weiterhin befürworten die Regulierungsbehörden in dem Leitfaden, dass der abgebende Netzbetreiber gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber vor den Verhandlungen über die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen die notwendigen Daten offen legen sollte.

I. Hintergrund

Die Regulierungsbehörden haben gemäß § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) erstmals mit Wirkung zum 01. Januar 2009 Erlösobergrenzen für alle deutschen Energieversorgungsnetzbetreiber (ca. 900 Stromnetzbetreiber und 750 Gasnetzbetreiber) bestimmt. Es wurden Erlösobergrenzen für jedes Kalenderjahr der ersten Regulierungsperiode gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV festgelegt. Die erste Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV für Stromnetzbetreiber fünf Jahre und davon abweichend für Gasnetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 1b ARegV vier Jahre.

Innerhalb der Regulierungsperioden kann es zu Veränderungen der Unternehmens- und Netzstruktur der Energieversorgungsnetzbetreiber kommen. Um die wirtschaftlichen Folgen von Netzübergängen und Netzaufspaltungen angemessen in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzubilden, hat der Verordnungsgeber in § 26 Abs. 2 ARegV entsprechende Anordnungen getroffen.

II. Hinweise der Bundesnetzagentur zur Verfahrensweise

In dem Leitfaden, den die Bundesnetzagentur zusammen mit den Landesregulierungsbehörden erarbeitet hat, werden Hinweise zur weiteren Verfahrensweise gegeben.

So sind nach § 26 Abs. 2 ARegV bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen (zusammenfassend: „Netzübergang“) die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen.

Im Antrag ist anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergehenden und dem verbleibenden Netzanteil zuzurechnen ist. Die Summe beider Erlösanteile darf die für dieses Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreiten.

Der Antrag auf Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV, einschließlich der für die Prüfung des Antrages erforderlichen vollständigen Unterlagen, ist elektronisch und schriftlich bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde einzureichen. Dabei sind die jeweiligen Vorgaben zur Datenübermittlung zu beachten.

In diesem Zusammenhang weisen die Regulierungsbehörden auch auf folgendes hin:

Fortbildung des StGB NRW

- 08.09.2010 Fachtagung „Vergabe von Sozial- und Jugendhilfeleistungen“ in Münster
- 02.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
- 03.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
- 15.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 31.08.2010 „Abwassergebührenkalkulation in der Praxis“ in Duisburg
- 15.09.2010 „Datenschutz im Personalwesen“ - Seminarreihe: „Praxisgerechter Datenschutz“ in Düsseldorf
- 30.09.2010 „Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Der abgebende Netzbetreiber sollte gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber vor den Verhandlungen über die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zumindest das zu übertragende Sachanlagevermögen nach Anschaffungszeitpunkten, die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK), die kalkulatorischen Nutzungsdauern und eine Beschreibung des Wartungszustandes des Netzanteils bzw. die auf den zu übertragenden Netzanteil entfallenden Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen offenlegen.

III. Weiterführende Informationen

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung befinden sich im „Leitfaden der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Neufestlegung der „kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV“. Dieser ist im StGB NRW-Mitgliederbereich unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

266

Public Corporate Governance Kodex

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände, kommunaler Praktiker und Vertreter des Innen- und Finanzministeriums haben die kommunalen Spitzenverbände Regelungen für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet, der auf freiwilliger Basis in den Kommunen umgesetzt werden kann. Der PCGK (Stand: November 2009) ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Verbandes unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Public Corporate Governance Kodex abzurufen.

Der PCGK gibt aus kommunaler Sicht einen guten Überblick über die an der Steuerung kommunaler Unternehmen be-

teiligten Akteure, deren Aufgaben sowie Zusammenwirken und soll damit die Transparenz und Nachprüfbarkeit bei öffentlichen Unternehmen erhöhen. Er ist in seinen Ausformulierungen an der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend. Die in dem Kodex enthaltenen Regelungen zur Offenlegung der Vergütungen von Geschäftsführern (Ziffer 3.3.3) und Aufsichtsräten (Ziffer 2.7.2) sehen gegenüber dem Transparenzgesetz abweichende Regelungen vor.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Kodex im November 2009 abschließend beraten worden ist, wohingegen der Landtag das Transparenzgesetz am 16.12.2009 beschlossen hat. Kern des Transparenzgesetzes ist bekanntlich die individualisierte Veröffentlichungspflicht der Bezüge von Organmitgliedern öffentlicher Unternehmen des Landes und der Kommunen einschließlich der Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverbände. Aus diesem Grund sind die in dem Kodex enthaltenen Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat (Ziffer 2.7.2) und für die Geschäftsführung (Ziffer 3.3.3) an das Transparenzgesetz vom 16.12.2009 (vgl. auch unseren Schnellbrief Nr. 178/2009 vom 23.12.2009) anzupassen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beratungen des Transparenzgesetzes deutlich gemacht haben, dass sie eine Regelung in der Gemeindeordnung zur Veröffentlichung der Gehälter in kommunalen Unternehmen ablehnen. Sie haben darauf verwiesen, dass diese Problematik nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung besser in einem PCGK geregelt werden kann, da dieser sämtliche Fragen und Punkte mit umfasst, die der Landtag mit seinen Beschlüssen vom 03.02. und 12.02.2009 zur Transparenz in öffentlichen Unternehmen aufgegriffen hat.

Az.: II/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

267 Resolution zur Finanzsituation

Die Kommunen in der Bundesrepublik und auch in Nordrhein-Westfalen befinden sich in der schwierigsten Finanzsituation seit den 1950iger Jahren, die die Städte und Gemeinden an den Rand der Handlungsunfähigkeit bringt. Grund dafür sind nicht nur strukturelle Unterfinanzierungen der kommunalen Haushalte und wegbrechende Steuererträge, sondern auch die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzmarktkrise, die diese negativen Effekte nochmals verstärkt.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden sowie der Kreise und der Städteregion aus Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg haben am 07.06.2010 eine Resolution zur Finanzsituation an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und den Deutschen Bundestag verabschiedet. Die Hauptverwaltungsbeamten fordern darin im Namen ihrer Bürgerinnen und Bürger die Mitglieder des Landtages NRW und des Deutschen Bundestages auf, den Resolutionstext bei allen künftigen Entscheidungen nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch als Handlungsvorgabe aufzunehmen, um die kommunale Selbstverwaltung entsprechend der Landesverfassung NRW und des Grundge-

setzes der Bundesrepublik Deutschland auch für die Zukunft garantieren zu können.

In der Resolution wird deutlich, dass nach Ansicht der Unterzeichner durch die derzeitige unzureichende finanzielle Ausstattung der Kommunen die verfassungsrechtlich abgesicherte Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen ausgehöhlt wird. Es wird gefordert, die sozialen Lasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen gerecht zu verteilen. Gesamtgesellschaftliche Probleme könnten nicht auf Kosten der kommunalen Haushalte gelöst werden. Außerdem werden ein Rettungsfonds zur Entlastung von den aufgelaufenen Schulden, die Modifizierung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ und eine Teilhabe an Förderkulissen auch für „arme“ Kommunen gefordert.

Der vollständige Text der Resolution ist im StGB NRW-Internetangebot im Fachgebiet „Finanzen und Kommunalwirtschaft“ > „Öffentlicher Bereich“ abrufbar.

Az.: IV/1 900-07 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

268 Pressemitteilung: Haushaltsausgleich allen Kommunen möglich machen

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes erwartet vom neuen Landtag und von der neuen Landesregierung, dass sie angesichts der Unterfinanzierung der kommunalen Gemeinschaft Modelle entwickeln, wie eine aufgabenadäquate Mindestausstattung gewährleistet werden kann. „Ein Hauptzweck der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze besteht darin, die Steuereinnahmen der Kommunen soweit aufzustocken, dass diese ausgeglichene Haushalte vorlegen können. Dieses Ziel wird von Jahr zu Jahr deutlicher verfehlt“, beklagte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Hemer.

Mit Blick auf die interkommunale Verteilung der Mittel fordert der Städte- und Gemeindebund NRW eine gründliche Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der IFO-Kommission, die ihren Abschlussbericht über die Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs in Kürze dem NRW-Landtag vorlegen wird. Sowohl die Feststellung des Finanzbedarfs als auch die Ermittlung der Steuerkraft der Kommunen müssten sich an den realen Gegebenheiten orientieren.

„Um es klar zu sagen: wir sehen Handlungsbedarf nicht nur beim Soziallastenansatz“, machte Ruthemeyer deutlich: „Die bisherige Praxis, für alle Kommunen von Dahlem bis Köln gleiche Einnahmemöglichkeiten zu unterstellen, benachteiligt systematisch die kleineren Kommunen.“ Dies bedeute, dass der unterschiedliche Spielraum beim Steuersatz zwischen einzelnen Kommunen durch ein System abgestufter fiktiver Hebesätze berücksichtigt werden müsse.

Eine isolierte Umsetzung einzelner Reformvorschläge lehnt der Städte- und Gemeindebund NRW ab, da die einzelnen Empfehlungen zueinander in enger Wechselbeziehung stehen. Vorzuziehen sei deshalb eine Reform „aus einem Guss“.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

269 Pressemitteilung: Gemeindefinanzkommission setzt positive Signale

Die Kommunen brauchen dringend Unterstützung des Bundes und des Landes, um die Finanzkrise abzumildern sowie das kommunale Angebot an Leistungen der Daseinsfürsorge für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu halten. Dies belegen eindrucksvoll die kürzlich veröffentlichte Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen sowie die Mai-Steuerschätzung. „Die Städte und Gemeinden in NRW können aus eigener Kraft die kommunale Finanzkrise nicht überstehen“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Hemer vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes.

„Wir begrüßen daher ausdrücklich die Einsetzung einer Gemeindefinanzkommission durch die NRW-Landesregierung. Diese Initiative zeigt, dass auch beim Land die Erkenntnis gereift ist, dass die Kommunen Unterstützung benötigen“, sagte Ruthemeyer. Ziel der Kommissionsarbeit müsse sein, die strukturellen Mängel sowie die Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zu beseitigen und auch den nötigen Finanzierungsspielraum für freiwillige kommunale Aufgaben zu schaffen. Um die Kommunalfinanzen nachhaltig zu konsolidieren, müssten zum einen die Sozialaufwendungen reduziert werden. Des Weiteren müssten bei den großen Aufwandsblöcken - etwa Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen oder Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose - die Kosten überhaupt anteilig oder zu einem größeren Anteil durch den Bund übernommen werden. Darüber hinaus müsse das Land Vorschläge zum Abbau kosten treibender Standards entwickeln.

Auf der Einnahme- oder Ertragseite sollte die Modernisierung der Gewerbesteuer den Ausgangspunkt für die steuerpolitischen Reformüberlegungen der Gemeindefinanzkommission bilden. „Dabei müssen die Bemessungsgrundlage und der Kreis der Steuerpflichtigen verbreitert werden, um die Abhängigkeit von den versteuerten Gewinnen vergleichsweise weniger Steuerzahler vor Ort zu verringern“, machte Ruthemeyer deutlich.

Aktuell stelle sich das Problem der Unterstützung des Landes für besonders in Not geratene Kommunen. Diesen müsse die Möglichkeit eröffnet werden, ihre finanzielle Handlungsfähigkeit wieder zurückzugewinnen. „Die vom Land angekündigte Beauftragung eines Gutachterteams zur Erarbeitung eines tragfähigen Konzepts halten wir für angemessen“, stellte Ruthemeyer klar.

In diesem Zusammenhang sei es unerlässlich, auch die Kreise noch enger in die kommunale Spardisziplin einzubinden. „Es kann nicht angehen, dass die Kreise als Teil der Kommunalaufsicht die Leistungsangebote der kreisangehörigen Kommunen zusammenstreichen und sich im selben Atemzug für die Übernahme eben dieser oder anderer Aufgaben ins Gespräch bringen“, fasste Ruthemeyer die Sicht des kreisangehörigen Raums zusammen. Deshalb gehörten zum einen die Bürgermeister in die Kreistage. Zum anderen bedürfe es klarer und strikter Regelungen, unter welchen Bedingungen auch Umlageverbände Haushaltssicherungskonzepte aufstellen müssten. Mittelfristig gehöre das gesamte System der Umlagefinanzierung auf den Prüfstand.

Haushaltskonsolidierung gebe jedoch nur Sinn, wenn die Kommunen in künftigen Jahren mit stetigen Einnahmen rechnen können. Daher müsse den Städten und Gemeinden eine aufgabengerechte finanzielle Mindestausstattung gewährt werden. Diese dürfe nicht - wie bisher gesetzlich zulässig - von der Kassenlage des Landes abhängig gemacht werden. „Hier brauchen wir eine eindeutige Festlegung in der NRW-Landesverfassung“, machte Ruthemeyer deutlich.

Wenn das Land weiterhin Aufgaben auf die Kommunen übertrage oder diesen neue Aufgaben auferlege, müsse es dafür die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dieser Grundsatz der Konnexität werde jedoch seitens des Landes nicht immer beachtet. Hier sei das Gesetz so zu ändern, dass den Kommunen tatsächlich die Kosten erstattet würden, die bei der Wahrnehmung neuer Aufgaben entstünden.

Insgesamt - so Ruthemeyer - hätten die öffentlichen Haushalte die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht. Höhere Steuern und Gebühren seien den Bürgern und Bürgerinnen nicht zuzumuten. Daher müssten gemeinsam mit der neuen Landesregierung alle öffentlichen Aufgaben auf den Prüfstand gestellt werden: „Was muss, was soll, was will sich das Land in Zukunft noch leisten: bei dieser Klärung darf es keine Scheuklappen geben“, erklärte Ruthemeyer abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

270 Engagement der Sparkassenverbände bei der Schuldnerberatung

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 200 Schuldnerberatungsstellen, die als Beratungsstellen für Verbraucherinsolvenzen anerkannt sind. Die Schuldnerberatungsstellen in NRW nehmen eine wichtige sozialpolitische Aufgabe wahr, die auch im betrieblichen Interesse der Sparkassen liegt. Die Sparkassen- und Giroverbände stellen deshalb seit 1998 einen festen Jahresbetrag in Höhe von jährlich rd. 2,5 Mio. Euro als Mitfinanzierung für einen Fonds zur Verfügung. Die Mittel aus dem Schuldnerberatungsfonds werden im Verhältnis der Einwohner der kreisfreien Städte und Kreise im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einwohner in Nordrhein-Westfalen verteilt. Maßgeblich ist dabei die Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor der Zuwendung. Die zu errechnenden einwohnerbezogenen Beträge werden dann auf Kreisebene auf die im Kreisgebiet tätigen Schuldnerberatungsstellen weiter verteilt.

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände haben die Sparkassenverbände nun beschlossen, ihren Finanzierungsanteil auf 3 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2011 aufzustocken, was sicherlich in diesen auch für Verbraucher wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein wichtiges Signal darstellt.

Az.: IV 961-06

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

271 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 09.06.2010 gesenkt.

Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW (s. Tabelle unten).

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

272 Bundestagsfinanzausschuss diskutiert Gemeindegewerbesteuer

Der DStGB hat uns über die Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages über einen Antrag der Linksfraktion (17/783) zur Stärkung der finanziellen Situation der Kommunen durch Einführung einer Gemeindegewerbesteuer informiert.

In der Sitzung am 19.05.2010 stimmte nur die Linksfraktion für den Antrag, während CDU/CSU-Fraktion und FDP-Fraktion mit Nein stimmten. SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich der Stimme.

Die Linksfraktion hatte ihren Wunsch nach sofortiger Behandlung des Themas und ihres Antrages mit der sich zuspitzenden finanziellen Lage der Kommunen begründet. Bereits die große Koalition habe für eine Belastung der Kommunen in Höhe von 19 Mrd. Euro gesorgt. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz habe jetzt für weitere Belastungen von 8,7 Mrd. Euro gesorgt. Eine Lösung der Finanzprobleme könne die Einführung einer Gemeindegewerbesteuer sein, die auch von Selbstständigen zu bezahlen wäre. Die Linksfraktion äußerte die Befürchtung, dass die Bundesregierung eine Abschaffung der heutigen Gewerbesteuer ins Auge fassen wolle.

Die Unionsfraktion teilte zwar die Auffassung der Linksfraktion über die finanzielle Situation der Gemeinden. Die Lage in den Ländern und beim Bund selbst sei aber auch nicht besser. Die Unionsfraktion wies darauf hin, dass Länder und Bund den Gemeinden 13 Mrd. Euro für Investitionen zur Verfügung gestellt hätten. Vor Beschlüssen über die Finanzausstattung der Kommunen wolle man die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Gemeindefinanzkommission abwarten.

Die SPD-Fraktion vertrat die Auffassung, dass die Gewerbesteuer nicht abgeschafft, sondern weiterentwickelt werden solle. Die Situation der Kommunen sei dramatisch. Auch die FDP-Fraktion teilte diese Lageeinschätzung, war jedoch wie schon die CDU/CSU-Fraktion der Auffassung, dass die Ergebnisse der Kommission abgewartet werden sollten. Eine Substanzbesteuerung von Unternehmen lehnte die FDP-Fraktion ab: „Kühe, die man melken will, darf man nicht schlachten.“ Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezeichnete Vorschläge, den Kommunen Anteile an der Körperschaftsteuer zu geben oder Hebesätze auf die Einkommensteuer einzuführen, als völlig falschen Weg. Von der Bundesregierung hieß es, es lohne sich, verschiedene Modelle durchzurechnen, um eine Lösung zu finden, die den Kommunen die Finanzierung unabhängig von der jeweiligen konjunkturellen Lage sichere. Diese Berechnungen seien im Gange.

In ihrem Antrag schreibt die Linksfraktion, jede selbstständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht solle in die neue Gemeindegewerbesteuer einbezogen werden. Zur Bemessungsgrundlage sollten auch Schuldzinsen gehören, um Gewinn- und Steuerverlagerungen zu verhindern. Eine Ausnahme von der Gemeindegewerbesteuer solle es für die Landwirtschaft geben. Kleine Unternehmer und Existenzgründer sollten ausreichende Freibeträge erhalten. Die von den Kommunen an den Bund zu zahlende Gewerbesteuerumlage solle bis 2015 schrittweise abgeschafft werden.

Az.: IV/1 932-00/2 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

273 Förderfähigkeit nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Das Innenministerium NRW hat der Geschäftsstelle Ende Mai eine Frage/Antwort-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen zu Einzelfragen zur Förderfähigkeit nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) übersandt. Die Frage/Antwort-Tabelle gibt eine Zusammenstellung von Antworten, die das BMF auf entsprechende Anfragen gegeben hat. Das BMF hat auf die Anfragen keine konkreten Stellungnahmen abgegeben, sondern nur grundsätzliche Aussagen zu einer möglichen Förderfähigkeit gemacht. Das BMF weist darauf hin, dass maßgeblich

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	0,75	0,75	100

stets die Einzelfallprüfung der Länder ist. Den Antworten liegt teilweise die alte und teilweise die neue Fassung des Art. 104b GG zu Grunde.

Nach unserer Durchsicht und der Mitteilung des Innenministeriums ergänzt diese Frage/Antwort-Tabelle die sog. FAQ-Liste der Lenkungsgruppe zum Konjunkturpaket II beim Innenministerium; Widersprüche sind nicht ersichtlich.

Die Frage/Antwort-Tabelle ist für Mitglieder im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Konjunkturpaket II abrufbar.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

274 Erhebung von Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen

Mit der Mitteilungsnotiz Nr. 221 vom 14.05.2010 hatten wir über die Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums NRW einer Vergnügungssteuererhebung auf sexuelle Vergnügungen, kurz „Sex-Steuer“ in den Städten Köln und Dorsten informiert. Nunmehr hat das Innenministerium des Landes NRW die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und einige erläuternde Hinweise gegeben.

Danach haben die Städte Köln und Dorsten die genehmigten Satzungen in ihren Amtsblättern jeweils am 26.05.2010 entsprechend den Erfordernissen der Bekanntmachungsverordnung bekannt gemacht. Damit ist die Steuer in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Die Kommunen, die die Steuer in der Vergangenheit erhoben haben bzw. in Zukunft erheben wollen und beim Finanzministerium und beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigung der entsprechenden Satzung beantragt haben, sind vom Ministerium entsprechend informiert worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzungen keiner Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums NRW gem. § 2 Abs. 2 KAG bedürfen, soweit die in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Steuergegenstände inhaltlich nicht über die Regelungen der genehmigten Satzungen der Städte Köln und Dorsten hinausgehen.

Soweit Kommunen die Steuer zum Zeitpunkt der Entscheidungen des OVG NRW zur Erforderlichkeit der Genehmigung (18.06.2009) bereits aufgrund entsprechender Satzungen erhoben haben, bestehen von Seiten des Innenministeriums keine Bedenken, dass die Satzungen einschließlich hierzu in der Vergangenheit erlassener Änderungssatzungen nunmehr möglichst gleichlautend neu rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttretenszeitpunkt erlassen werden. Das Innenministerium hält es allerdings für erforderlich, unter Hinweis auf die vom OVG NRW entschiedene Genehmigungspflicht und die inzwischen in NRW erfolgte Einführung der Steuer einen neuen Satzungsbeschluss des Rates herbeizuführen und die Satzung anschließend neu bekanntzumachen. Jedenfalls dürfte der den bestehenden Satzungen inne wohnende Fehler der bei ihrem Erlass fehlenden Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KAG nicht durch die

jetzt erteilten Genehmigungen der Satzungen der Städte Dorsten und Köln geheilt sein. Die Satzungen sind vielmehr unwirksam und nichtig.

Einer Kommune, die die Steuer bislang nicht erhoben hat und nunmehr beim Finanz- und Innenministerium NRW eine Satzung zur Genehmigung vorgelegt hat, die rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, hat das Innenministerium Folgendes mitgeteilt:

„Diese Rückwirkung begegnet nicht unerheblichen rechtlichen Bedenken. Zwar ist bei 2 der 3 o. g. Satzungen ebenso das Inkrafttreten zu zurückliegenden Zeitpunkten vorgesehen. Die Städte Köln und Dorsten haben allerdings bereits in den jeweils zurückliegenden Zeiträumen eine entsprechende Steuer erhoben, so dass die Voraussetzungen für eine unechte Rückwirkung als gegeben angesehen werden können und ein rückwirkendes Inkrafttreten möglich ist. Da Sie die Steuer bislang nicht erhoben haben, wird ein rückwirkendes Inkrafttreten mit Blick auf die Rückwirkungsproblematik als nicht zulässig angesehen. Auch können die Steuerpflichtigen die nach den §§ 11 und 13 der Satzung vorgesehenen Verpflichtungen allein aus Gründen des Zeitablaufs faktisch gar nicht mehr für den gesamten zurückliegenden Zeitraum erfüllen. Zur Vermeidung unnötiger und nach meiner Einschätzung für Sie erfolgloser Rechtsstreitigkeiten empfehle ich daher dringend, vom Rat der Stadt ... eine neue Satzung zur Erhebung der o. g. Steuer beschließen zu lassen, die zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt in Kraft tritt, und eine Besteuerung auch erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzunehmen.“

Einen Abdruck des Schreibens haben auch die Bezirksregierungen zur Kenntnis übersandt bekommen. Das Schreiben und die als Anlagen beigefügten Satzungen sind für Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Vergnügungssteuer > Allgemeines abrufbar.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

275 Leitfaden „Finanzierungspraxis bei ÖPP“

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit der NRW.Bank und der Investitionsbank Schleswig-Holstein und unter Beteiligung von Banken und Kommunen einen Leitfaden mit dem Titel „Finanzierungspraxis bei ÖPP“ erstellt. Im Vorwort weist der Finanzminister darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ein großes Interesse an praxisgerechten Finanzierungslösungen bestehe. Ziel des vorgelegten Leitfadens sei es, das Verständnis in Bezug auf die Finanzierungskomponenten eines ÖPP-Modells zu intensivieren, um die Realisierung von effizienten ÖPP-Projekten zu unterstützen.

Der Leitfaden steht als Download unter <http://www.ppp.nrw.de> zur Verfügung..

Az.: IV 904-04/1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

276 Bericht „Bildung in Deutschland 2010“

Am 17. Juni 2010 ist der dritte Bildungsbericht einer unabhängigen Gruppe von Wissenschaftlern im Auftrag der Kultusministerkonferenz und des Bundesbildungsministeriums vorgelegt worden. Mit dem indikatoren gestützten Bericht werde eine alle Bereiche des Bildungswesens umfassende aktuelle Bestandsaufnahme des deutschen Bildungswesens vorgenommen.

Zentrale Ergebnisse würden in vielerlei Hinsicht eine positive Entwicklung des Bildungswesens erkennen lassen. Beispielhaft sind genannt worden:

- Die Krippenbetreuung wurde weiter ausgebaut;
- die Schulbesuchsquoten auf dem Gymnasium steigen weiter an;
- der Anteil der Schulabsolventen ohne Hauptschulabschluss geht weiter zurück;
- der Anteil der Jugendlichen, die nach einem Schulabschluss zunächst keine schulische und berufliche Ausbildung beginnen können und in das Übergangssystem wechseln, geht vor allem demografisch bedingt zurück;
- die Zahl und der Anteil der Studienanfänger sind stark gestiegen, ebenso die Zahl und der Anteil der Hochschulabsolventen.

Es bestünden weiterhin Problemlagen im Bildungswesen, die Herausforderungen an die Bildungspolitik darstellen würden. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund besucht Kindergärten, in denen mehr als die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht;
- Ausländische Schüler besuchen besonders häufig Förderschulen und Hauptschulen;
- Jugendliche ohne allgemeinbildenden Schulabschluss und mit Hauptschulabschluss haben große Schwierigkeiten, einen beruflichen Ausbildungsplatz zu finden. Dies gilt besonders für ausländische Jugendliche;
- fast jedes dritte Kind unter 18 Jahren wächst in sozialen oder finanziellen Risikolagen oder bildungsfernen Elternhäusern auf;
- in der Weiterbildungsteilnahme bestehen große soziale Ungleichheiten bezüglich der Teilnahme und beträchtliche regionale Disparitäten in Angeboten der öffentlichen Hand.

Schwerpunktthema des diesjährigen Bildungsberichtes sind die „Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel“. Mit Blick auf den demografischen Wandel, durch den sich die Anzahl der Bildungsteilnehmer bis 2025 um 15 % verringern werde, konstatierte die Autorengruppe einen erheblichen Umbaubedarf des Bildungssystems in den nächsten Jahren. Dieser müsse berücksichtigt werden, um die endogenen Potentiale zur Bewältigung demografischer Herausforderungen zu aktivieren (z.B. Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen, älteren Arbeitskräften und solchen mit Migrationshintergrund sowie die Anhebung des durchschnittlichen Qualifikationsniveaus).

Im Schulwesen seien Anstrengungen zur Verbesserung der Förderangebote (z.B. über den weiteren Ausbau von Ganztagsangeboten), der Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen Schularten und Bildungsgängen und Maßnahmen der Qualitätssicherung fortzuführen, um die politischen Ziele der Halbierung des Anteils der Schulabsolventen ohne Hauptschulabschluss und eines insgesamt höheren Qualifikationsniveaus der Absolventen zu erreichen. Besondere Anstrengungen seien auch erforderlich, die Übergänge von der allgemeinbildenden Schule in eine voll qualifizierende Berufsausbildung zu verbessern. Bei 2008 immer noch 400.000 Neuzugängen im Übergangssystem erscheine insbesondere für Jugendliche ohne und mit Hauptschulabschluss eine Verbesserung des Übergangsmagements (Berufsorientierung in der Schule, Individualisierung der Betreuung im Übergang, Koordinierung Übergangssystem – voll qualifizierende Ausbildung) geboten.

Da es angesichts des qualifikationsspezifischen Arbeitskräftebedarfs in Zukunft für Personen ohne Ausbildungsabschluss noch schwerer sein werde, einen Arbeitsplatz zu finden, sei die Qualifizierung der jungen Erwachsenen, die im letzten Jahrzehnt keinen Ausbildungsabschluss erreichen konnten, dringend erforderlich, um im nächsten Jahrzehnt nicht auf der einen Seite Fachkräftemangel, auf der anderen Seite Arbeitslosigkeit zu haben. Weiterhin sei mit einem zunehmenden Bedarf an Tätigkeiten zu rechnen, die ein Hochschulstudium voraussetzen. Dieser könne nur gedeckt werden, wenn es gelinge, mehr Personen zu einer Hochschulzugangsberechtigung und diese wiederum in höherem Maße als bislang zu einer Studienaufnahme und dann zu einem Hochschulabschluss zu führen. Hier sei die Bildungspolitik gefordert, neue Gruppen für den Zugang zur Hochschulreife und dem Studium zu gewinnen – etwa Personen mit Migrationshintergrund oder aus den bisher unterdurchschnittlich vertretenen bildungsfernen Schichten oder Personen mit beruflicher Qualifikation.

Im Bereich der Weiterbildung sollen die regionalen Disparitäten im öffentlichen Weiterbildungsangebot abgebaut werden; in der beruflich-betrieblichen Weiterbildung sei eine deutlich erhöhte Beteiligung von weiblichen und älteren Erwerbstätigen anzustreben.

Unter Berücksichtigung der Ziele des Dresdner Bildungsgipfels von 2008 wirke sich die demografische Entwicklung nur im Schulwesen entlastend aus. In anderen Bildungsbereichen würden weiter noch die Teilnehmerzahlen steigen oder es entstünden neue Aufgaben (Berufsbildung und Weiterbildung). Insbesondere im Hochschulbereich sei damit zu rechnen, dass die Studienanfängerzahlen bis 2025 voraussichtlich nicht unter das Niveau der letzten Jahre sinken würden, sich die Überlastungssituation deutscher Hochschulen also nicht entspanne.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

277 Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine

Der Landessportbund, der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW haben ihre gemeinsame Empfehlung zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine aktualisiert.

Der aktuelle Mustervertrag kann von den Städte- und Gemeindebund-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Sport/Mustervertrag abgerufen werden.

Az.: IV/2 381-11

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

278 Projekt „Schulleitungscoaching durch SeniorExperten NRW“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat mitgeteilt, über 400 Beratertandems aus Schulleitern und Unternehmen hätten sich im Rahmen des Projekts „Schulleitungscoaching durch SeniorExperten NRW“ zusammengetan. Jetzt belege eine Studie der Dortmunder Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF) die Erfolge: Rund 90 % der 180 befragten Schulleiterinnen und Schulleiter seien mit dem bisherigen Beratungsprozess zufrieden, weit über 80 % hätten die gesteckten Ziele in Personalfragen, Projektmanagement und interner Kommunikation schon erreichen können. Auch die Seniorenexperten seien überzeugt: Von den 180 befragten Wirtschaftsvereinen und –vertretern würden 96 % glauben, individuelle Erfahrungen und erworbenes Wissen im Schulbereich sinnvoll einsetzen zu können.

„Schulleitungscoaching durch SeniorExperten NRW“ ist ein gemeinsames Projekt der Stiftung Partner für Schule NRW, der Stiftung Mercator und der Stiftung Westfalen. Seit fünf Jahren coachen ehemalige und noch aktive Wirtschaftsführungskräfte im Rahmen dieses Projekts nordrhein-westfälische Schulleitungen in den Regionen Köln und Ostwestfalen-Lippe, in den Kreisen Kleve und Wesel sowie in den Städten Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. 93 % der befragten Schulleiter würden ihren Coach weiterempfehlen. Das Umfrageergebnis bestätige, wie engagiert sich die Seniorenexperten mit diesem Qualifizierungsprogramm für die Bedürfnisse ihrer Schule einsetzen würden.

Für das Projekt würden zunächst geeignete Seniorenexperten für die jeweiligen Projektregionen gewonnen. Anschließend würden die zukünftigen Coaches in Workshops für schulische Bedürfnisse sensibilisiert und für den Einsatz qualifiziert. Zeitgleich würden interessierte Schulleitungen über das Projekt unterrichtet. Auf regionalen Kontaktbörsen – den sog. Marktplätzen – könnten die Schulleitungen und Seniorenexperten sich dann gegenseitig kennenlernen. Anschließend starte der Coachingprozess.

Az.: IV/2 240-10/4

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

279 Verlängerung der Lernmittelverordnung und der Schülerfahrkostenverordnung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 16, S. 223 ff. vom 30.04.2010 ist die Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30. April 2010 enthalten. Nachfolgend wird der Wortlaut der Regelung wiedergegeben:

„Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30. April 2010

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz

Auf Grund des § 96 Absatz 5 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005(GV. NRW. S.102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009(GV. NRW. S.863), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 12. April 2005(GV. NRW. S.419, ber. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003(GV. NRW. S.254)“ gestrichen.

2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Schülerfahrkostenverordnung Auf Grund des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005(GV. NRW. S.102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009(GV. NRW. S.863), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr verordnet:Die Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005(GV. NRW. S.420), geändert durch Verordnung vom 30. April 2007 (GV. NRW. S. 178), wird wie folgt geändert:1. In § 9 Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.2. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.Artikel 3InkrafttretenDie Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Az.: IV/2 215-1/1, 214-50

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

280 Netzwerk für Europaschulen in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung NRW hat auf das Zertifikat „Europaschulen in Nordrhein-Westfalen“ hingewiesen, das es seit 2007 gebe. Mit dieser Auszeichnung stärke die Landesregierung europäisches grenzüberschreitendes Denken und Handeln in den Schulen. Aktuell gebe es landesweit 114 zertifizierte Europaschulen aller Schulformen. Mehr als 50 weitere Schulen hätten darüber hinaus Interesse an einer Zertifizierung gezeigt und einen Antrag auf Beratung gestellt.

Die zertifizierten Europaschulen würden sich u.a. durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot, die vertiefende Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten im Unterricht sowie die Teilnahme an internationalen Projekten und Partnerschaften auszeichnen.

Weitere Informationen und eine Liste der Europaschulen können abgerufen werden unter: www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Europaschulen/index.html

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

281 Fortbildung des LWL-Archivamtes

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat auf sein Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2010 hingewiesen. So findet in der Zeit vom 13. bis 15. September 2010 eine Einführung in das Archivwesen statt. In dem Seminar sollen Grundkenntnisse für den Aufbau und den Betrieb kleinerer und mittlerer Archive vermittelt werden.

Themenschwerpunkte sind die institutionelle wie die technische Einrichtung und Organisation eines Archives einschließlich der erforderlichen rechtlichen Grundlagen, Registratur und Aktenkunde, Bestandsbildung, Übernahme und Bewertung von Registratur sowie die Erschließung von Archivgut anhand von praktischen Beispielen.

Das Seminar ist gedacht für Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ohne Fachausbildung. Anmeldeschluss ist der 20. August 2010. Kosten: 120 Euro. Anmeldung im Internet unter www.lwl-archivamt.de. Für weitere Informationen – auch zu den anderen Seminaren – steht das LWL-Archivamt für Westfalen zur Verfügung.

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

282 Evaluation zum Pilotprojekt Schulschiedsstellen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist diesem Wunsch nachgekommen und hat den kommunalen Spitzenverbänden nunmehr eine Zusammenfassung der Befragungsergebnisse zu dem Pilotprojekt Schulschiedsstellen zugeleitet. Die Städte- und Gemeindebund-Mitgliedskommunen können die Zusammenfassung der Befragungsergebnisse im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulschiedsstände abrufen.

Az.: IV/2 241-7/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

283 106 weitere Schulen im EU-Schulobstprogramm

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bekommen 106 weitere Schulen die Möglichkeit, noch in diesem Jahr am nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm teilnehmen zu können. 13 Grund- oder Förderschulen würden zusätzlich bis zum Ende des Schuljahres 2010/11 in das Programm aufgenommen sowie 93 Schulen vorläufig bis zum Ende des Jahres. Insgesamt würden

damit bis im Jahr 2010 rd. 20.000 Schüler zusätzlich mit Obst und Gemüse versorgt.

Die Auswahl erfolge anhand einer Warteliste. Schulen, die sich in der ersten Runde beworben hätten, aber nicht hätten berücksichtigt werden können, bekämen nun die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern Obst und Gemüse anbieten zu können. Die Schulen seien bereits per E-Mail über die Teilnahmemöglichkeit informiert worden.

Az.: IV/2 241-13 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

284 Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW den Jahresbericht der B A D GmbH über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Lehrkräfte an Schulen in NRW für das Jahr 2009 zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht enthält u.a. auch Ausführungen zu Regelbegehungen an Schulen.

Die Städte- und Gemeindebund-Mitgliedskommunen können den Jahresbericht des B A D im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen abrufen.

Az.: IV/2 216-15 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

285 Deutscher Volkshochschul-Verband zur Situation der kommunalen Finanzen

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) hat darauf hingewiesen, dass mit Sorge beobachtet werde, wie sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen, die zahlreichen Städte und Gemeinden die Träger von Volkshochschulen seien, zusehends verschlechtere. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sei es aber wichtig, dass sich die Menschen vor Ort in den Volkshochschulen zu bezahlbaren Preisen weiterbilden und qualifizieren könnten.

Der DVV hat in diesem Zusammenhang auf eine kommunalpolitische Erklärung verwiesen, mit der er die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer nachhaltigen und angemessenen Finanzausstattung der Kommunen unterstütze. Bund und Länder würden dringend aufgefordert, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen sicher zu stellen, damit diese ihre vom Grundgesetz garantierten Aufgaben, zu denen auch die Weiterbildung zähle, in kommunaler Selbstverwaltung erfolgreich wahrnehmen könnten.

Die Erklärung des DVV kann von den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Volkshochschulen abgerufen werden.

Az.: IV/2 330-42/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

In seiner Sitzung am 09.06.2010 in Hemer hat das Präsidium des StGB NRW umfassend Planungs- und Finanzierungsfragen des U3-Ausbaus erörtert und folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium sieht mit der Normierung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege das auf dem Krippengipfel im April 2007 vereinbarte Finanzierungskonzept in Frage gestellt. Sowohl die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs als auch die Erweiterung der Bedarfskriterien ab 2009 haben die ursprüngliche Ausgangslage signifikant verändert mit der Folge, dass die den Berechnungen zugrunde gelegte Versorgungsquote von bundesweit 35% (NRW: 32 %) deutlich überschritten werden wird. Das Land wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund nachdrücklich dafür einzusetzen, dass auch bei einer Überschreitung des bislang festgelegten Versorgungsgrades nach 2013 eine Drittelbeteiligung des Bundes sichergestellt wird.

2. Angesichts zahlreicher Signale aus der kommunalen Praxis bedarf die planungsrelevante Annahme, 30% des Bedarfs an Plätzen für unter Dreijährige könnten über die Tagespflege erreicht werden, aus Sicht des Präsidiums einer sorgfältigen Überprüfung. Generell spricht sich das Präsidium bei der Betreuung unter Dreijähriger für eine transparente und mehrjährige landesseitige Planung aus, wie sie auch von den Jugendämtern erwartet wird.

3. Nachdrücklich erneuert das Präsidium seine Forderung, die den Kommunen vom Bund bereitgestellten Betriebsmittel - wie es die Bund/Länder-Vereinbarung vorsieht - nicht im Landeshaushalt zu vereinnahmen, sondern den Kommunen vollständig und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres ungeschmäleretes Engagement der Städte und Gemeinden beim Ausbau der Kinderbetreuung kann zudem - sollten die Investitionsmittel des Bundes aufgebraucht sein - nur erwartet werden, wenn das Land auch im investiven Bereich angemessene Anstrengungen unternimmt.

4. Das Präsidium stellt fest, dass die Bedeutung der Tagespflege, flankiert durch gesetzgeberische Maßnahmen, insbesondere in ländlichen Regionen zunimmt. Das Handlungskonzept der Landesregierung zur Förderung der Kindertagespflege wird unterstützt, um mit den konzeptionellen Maßnahmen nicht nur mehr Personen für die Aufgabe zu gewinnen, sondern auch qualitative Aspekte stärker zu berücksichtigen. Hiermit verbunden ist die Erwartung, dass sich das Land - neben den Kommunen - dauerhaft adäquat und an den finanziellen Folgekosten beteiligt.

5. Das Präsidium begrüßt eine frühzeitige Positionierung der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände zur KiBiz-Revision im Jahr 2011. Neben der Praktikabilität der gesetzlichen Regelungen sollte insbesondere auch die Frage einer auskömmlichen Gruppenfinanzierung, die Beibehaltung von Sondertatbeständen (wie z.B. bei der Sprachförderung oder den Familienzentren) sowie die kommunale Forderung

nach einer landeseinheitlichen Tabelle für Elternbeiträge Gegenstand der Überprüfung sein.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

287

Regelsätze der Sozialhilfe

Rechtsgrundlage für die Bestimmung und Festlegung der Regelsätze in der Sozialhilfe ist die zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erlassene Bundesregelsatzverordnung (Verordnung zu § 28 SGB XII - Regelsatzverordnung - RSV -). Danach erfolgt die Überprüfung und gegebenenfalls Neubemessung der Regelsätze zum 1.7. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweils aktuell vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die vor allem das Verbrauchsverhalten der unteren Einkommensgruppen statistisch erfasst und alle fünf Jahre erhoben wird. Zwischen diesen Jahren erfolgt die Anpassung der Regelsätze jeweils entsprechend der Entwicklung der Renten.

Nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die nächste EVS frühestens im August 2010 zur Auswertung vorliegen. Dem vom Bundeskabinett am 21. April 2010 beschlossenen Entwurf für eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 - RWBestV 2010), der zum 1. Juli 2010 keine Anhebung des Rentenwertes vorsieht, hat der Bundesrat am 4. Juni 2010 zugestimmt.

Da mithin keine der gesetzlichen Voraussetzungen (ausgewertete EVS vor dem 1.7.2010; Rentenwerterhöhung für 2010) aus der RSV zu § 28 SGB XII vorliegen, ist eine Neubemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe zum 1.7.2010 nicht erforderlich. Die derzeit gültige Verordnung über die Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe ab dem 1. Juli 2009 vom 9. Juni 2009 - GV. NRW. 2009 S. 335 - hat damit weiterhin Bestand. Ebenfalls unverändert bleiben der Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier hat der Rd.Erl. vom 29.5.2009 - MBl. NRW. 2009. S. 280 - weiterhin Bestand.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

288

Pressemitteilung: Betreuung unter Dreijähriger braucht neuen Finanzpakt

Ohne weitere Unterstützung durch Bund und Land werden die NRW-Kommunen nicht in der Lage sein, den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab 2013 für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zu erfüllen. Dies zeichnet sich vor dem Hintergrund der massiven Finanzkrise immer deutlicher ab. „Insbesondere die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs hat die Ausgangslage signifikant verändert, sodass der 2007 von Bund und Ländern geschätzte Bedarf an Betreuungsplätzen für maximal 35 Prozent eines Jahrgangs deutlich überschritten wird“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester

Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Hemer vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes.

Daher sei es zwingend nötig, das Finanzierungskonzept den aktuellen Erkenntnissen anzupassen. „Wir erwarten, dass sich der Bund auch bei Überschreitung des bislang festgelegten Versorgungsgrades mit einem Drittel an den Kosten beteiligt. Hierfür benötigen wir die Unterstützung des Landes“, machte Ruthemeyer deutlich. Zum Zeitpunkt des so genannten Krippengipfels 2007 habe die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr nicht zur Debatte gestanden. Durch das Kinderförderungsgesetz habe der Gesetzgeber diese Sachlage entscheidend zugunsten der Kommunen verändert, da der Rechtsanspruch auf Betreuung bei einer Versorgungsquote von 35 Prozent nicht einzulösen sei. Damit seien auch die damaligen Kostenschätzungen überholt - und somit die „Geschäftsgrundlage des Krippengipfels“ entfallen.

In diesem Zusammenhang erneuerte der Präsident des Verbandes die Forderung, dass die Bundesmittel für den Betrieb der Betreuungseinrichtung - wie es die Bund-Länder-Vereinbarung vorsieht - nicht im NRW-Landeshaushalt vereinnahmt werden dürften. Vielmehr müssten sie den Städten und Gemeinden umgehend und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Sobald aber die Investitionshilfen des Bundes aufgebraucht sind, könne ein weiter ungeschmälerteres Engagement der Kommunen für den Ausbau der Kinderbetreuung nur erwartet werden, wenn sich das Land NRW auch an den Investitionen angemessen beteilige. Immer häufiger seien kostenintensive Neubauten und Erweiterungen erforderlich, die sich zwangsläufig auf die Betreuung der über Dreijährigen auswirkten. „Möglichkeiten der Refinanzierung bestehen aber nur für den Bereich der unter Dreijährigen, sodass die Kommunen bereits jetzt diese gewaltigen Kosten allein schultern müssen“, betonte Ruthemeyer.

Az.: III Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

289 Familienreport 2010

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 01. Juni 2010 den zweiten Familienreport in Berlin vorgestellt. Er enthält eine umfassende Darstellung von Leistungen, Wirkungen und Trends rund um Familie und Familienpolitik.

Die wichtigsten Ergebnisse des Familienreports 2010:

- Der Zusammenhalt in der Familie ist nach wie vor hoch: Drei Viertel der Bevölkerung rechnet bei schwierigen Lebenslagen mit der Unterstützung der Familie. Deutsche Großeltern verbringen fast doppelt soviel Zeit mit ihren Enkeln wie skandinavische Großeltern. Kinder helfen in Deutschland im Vergleich zu ihren europäischen Nachbarn am meisten ihren Eltern.
- Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag wirken: Die Leistungen erhöhen das Familieneinkommen und stützen damit auch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Der bemerkenswert stabile Inlandskonsum wird in hohem Maße von den Familien getragen. Familienhaushalte mit zwei Kindern etwa

hatten 2009 ein bis zu elf Prozent höheres Einkommen als 2008.

- Monetäre Maßnahmen leisten in Deutschland einen deutlichen Beitrag zur Reduzierung von Armutsrissen: Die Kinderarmut ist nicht weiter angestiegen. Die Armutsrissen von Kindern liegen seit etwa 2004 auf einem Niveau von knapp 18 Prozent. Ohne die staatlichen Leistungen wären in Deutschland etwa doppelt so viele Kinder armutsgefährdet. Für mehr als 1,7 Millionen Kinder hat zum Beispiel das Kindergeld eine armutsreduzierende Wirkung.
- Das Elterngeld stützt nicht nur die Einkommen junger Familien, es trifft auch den Nerv der heutigen Elterngeneration: Jeder fünfte Vater nimmt mittlerweile Partnermonate in Anspruch, darunter überproportional viele Väter in Führungspositionen. 60 Prozent der Männer geben an, Elternzeit nehmen zu wollen, wenn sie Kinder haben.
- Flexible Arbeitszeiten sind zentral für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sagen 87 Prozent der über 16 Jährigen. Es existieren aber große Unterschiede zwischen der gewünschten und tatsächlich realisierten Arbeitszeit. Ein Viertel der Bevölkerung gibt an, zu wenig Zeit für Familie zu haben.
- In Partnerschaften werden berufliche und familiäre Aufgaben heute fairer geteilt. Immer mehr Paare erwirtschaften das Familieneinkommen zu gleichen Teilen. Die Hälfte der Bevölkerung hält Kindererziehung für eine Aufgabe beider Elternteile, auch Väter sollten ihre Berufstätigkeit dafür unterbrechen.

Der 143 Seiten umfassende Familienreport 2010 kann im Internet unter www.bmfsfj.de abgerufen werden.

Az.: III/2 780 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

290 Arbeit kommunaler Behindertenbeauftragter und Behindertenbeiräte

Die Zahl der Kommunen mit Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten hat sich seit 2004 verdreifacht. In Nordrhein-Westfalen gibt es in 180 Kommunen und Kreisen Behindertenbeauftragte. Damit haben über 44 Prozent Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellt. In 76 nordrhein-westfälischen Kommunen wirken darüber hinaus Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Ratsfraktionen und der Verwaltung eng in Beiräten oder analogen Gremien mit, um die Belange der Menschen mit Behinderung vor Ort zu gestalten. Dies ist das Ergebnis einer von der Landesbehindertenbeauftragten im März gestarteten Umfrage.

Eine Liste der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte kann im Internet unter www.lbb.nrw.de abgerufen werden.

Az.: III/2 810-9 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

291 Zertifikatskurs „Kommunales Management für Familien“

Das MGFFI will die Kommunen weiter dabei unterstützen, die Weichen noch stärker auf Familienfreundlichkeit zu stellen. Im Rahmen der Landesinitiative „Familie kommt an. In NRW“ wird nunmehr ein sechster Zertifikatskurs „Kommunales Management für Familien“ angeboten.

nales Management für Familien“ angeboten, der sich an diejenigen Fachleute richtet, die innerhalb der Kommune für Familienpolitik zuständig sind. Das Informations- und Qualifizierungszentrum für Kommunen (IQZ), angesiedelt beim Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZE-FIR) der Ruhr-Universität Bochum, führt den berufsbegleitenden Kurs durch. Bereits 99 Familienmanagerinnen und Familienmanager haben sich inzwischen in NRW zertifizieren lassen.

Die Weiterbildung „Kommunales Management für Familien“ besteht aus insgesamt vier Modulen an jeweils zwei Tagen. Vermittelt werden unter anderem Grundlagenwissen, Konzepte und Verfahren eines kommunalen Managements für Familien, die an praktischen Beispielen erläutert werden. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die Bearbeitung eines für das kommunale Familienmanagement in der Kommune relevanten Praxisprojektes durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Weitere Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden:

Informations- und Qualifizierungszentrum (IQZ), Ruhr-Universität Bochum, Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) IQZ Gebäude LOTA 38, 44780 Bochum, Tel.: 0234 32-29040, E-Mail: info@familie-in-nrw.de, HP: www.familie-in-nrw.de

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

292

Familien zunehmend mit Migrationshintergrund

In den vergangenen zehn Jahren ist in Deutschland der Anteil der Kinder mit mindestens einem ausländischen Elternteil an allen neugeborenen Kindern gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, hatten von den rund 683.000 Kindern, die 2008 in Deutschland das Licht der Welt erblickten, etwa 159.000 (23%) mindestens ein ausländisches Elternteil. Im Jahr 1998 hatte der Anteil noch bei 20% gelegen.

Im Jahr 2008 besaßen bei 64.000 Kindern Vater und Mutter eine ausländische Staatsangehörigkeit, 95.000 Kinder stammten aus deutsch-ausländischen Beziehungen: 51.000 davon hatten einen deutschen Vater und eine ausländische Mutter und die verbleibenden 44.000 hatten eine deutsche Mutter und einen ausländischen Vater. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Geborenen mit zwei ausländischen Elternteilen um 12.000 zurückgegangen, während die Zahl der Geborenen von deutsch-ausländischen Paaren um 6.000 zugenommen hat.

Die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die 2008 Eltern wurden, stammten aus allen Kontinenten und rund 170 Staaten der Erde. Die größten Gruppen der miteinander verheirateten ausländischen Eltern derselben Staatsangehörigkeit bildeten im Jahr 2008 die Türken mit 17.300 Kindern, gefolgt von den Serben einschließlich Kosovaren (4.100 Kinder) und den Italienern (2.100 Kinder).

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

Wirtschaft und Verkehr

293

EU-Kommission zur Umsetzung der Strukturfondsprogramme 2007–2013

Die EU-Kommission hat eine Mitteilung mit dem Titel „Kohäsionspolitik: Strategische Berichterstattung 2010 über die Implementierung der Programme 2007 – 2013“ Drucksachen-Nr. KOM(2010)110 endg. vom 31. März 2010 vorgelegt. Die EU-Kommission hat hierfür die gesamten Umsetzungsberichte aller Mitgliedstaaten analysiert und will auf dieser Grundlage Vorschläge über eine noch effektivere Umsetzung der Strukturfonds in den einzelnen Mitgliedstaaten unterbreiten.

Der vorliegende strategische Bericht 2010 kann sich noch nicht auf eine Analyse von Auswirkungen bereits eingesetzter Mittel stützen, da erst seit gut anderthalb Jahren Mittel im Rahmen der aktuellen Strukturfondsperiode verwendet werden. Allerdings hat die Kommission bereits jetzt analysiert, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung der Strukturfondsprogramme entgegenstehen. Hindernisse sind demnach

- späte Einigung der Mitgliedstaaten über das EU-Budgets sowie die verspätete Annahme der Verordnungen und die daraufhin verspätete Verabschiedung der operationellen Programme,
- Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Strukturfondsprogramme sowie bei der Finanzkontrolle,
- Komplexität bei der Abwicklung der Programme sowie bei Laufzeitüberschneidungen der Programmperioden,
- unklare Verteilung der nationalen Zuständigkeiten, ungenügende Erfahrungen bei der Umsetzung der Programme und Mängel in der Verwaltungskapazität sowohl der programmverwaltenden Behörden und der Fördermittelempfänger.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission folgende Prioritäten bei der weiteren Umsetzung der Strukturfonds vorgeschlagen:

- Energie- und Umweltinvestitionen entwickeln sich nicht wie erwartet. Dies muss den Mitgliedern den betreffenden Regionen nochmals nahe gebracht werden, damit die Nachhaltigkeitsziele der EU erreicht werden können.
- Die Verbreitung von Breitband und anderer moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) muss durch verstärkte Investitionen in die digitale Ökonomie verbessert werden. Die Nutzung von IKT im öffentlichen Bereich und in der Wirtschaft ist langsamer als im Durchschnitt, auch wenn es gute Beispiele für die Nutzung entsprechender Technologien gibt.
- Soziale Teilhabe wird gering gefördert und verbreitet sich vergleichsweise langsam. Entsprechende Programme sind über die gesamte Breite der Fonds verteilt. Es besteht die Notwendigkeit für die Mobilisierung von europäischen Ressourcen für die Erreichung des Ziels der Armutsbekämpfung gemäß EU 2020 Strategie.
- Die Umsetzung der Governance-Ziele und das sog. Capacity Building, also die Befähigung von Verwaltungen, eigene Kompetenzen zu erwerben bzw. auszubauen, um

das europäische Förderabwicklungsprozedere zu bewältigen, kommt nur langsam voran. Dies ist jedoch erforderlich, um die Verwaltungskraft im öffentlichen Bereich zu stärken.

Az.: III 470-75

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

294 Investitionen 2009 in den Bereich Verkehr

Erneut hat es einen geringen Anstieg der Fahrzeugzahlen in Deutschland gegeben. Die Verkehrsinvestitionen bewegen sich trotz Schuldenkrise auf hohem Niveau, können eine Unterfinanzierung aber nicht verhindern. Der Verkehrsinvestitionsbericht lässt damit auch erkennen, dass für die Übernahme der Straßenbaulastträgerschaft durch Länder oder Kommunen für weitere Straßen kein Spielraum besteht (Abstufungskonzept für Bundesfernstraßen).

Im Bereich der Bundesschienenwege wurden 2008 Gesamtinvestitionen in Höhe von ca. 3,64 Mrd. Euro für die Schieneninfrastruktur nach Bundesschienenwegeausbaugesetz getätigt. Im Bestandsnetz hat der Bund ca. 2,56 Mrd. Euro, vorrangig für Oberbaumaßnahmen und den Ersatz von Stellwerken, verwendet. Die DB AG hat 2008 für die Gesamtheit aller Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen aus eigenen Mitteln im Bestandsnetz ca. 1,14 Mrd. Euro verwendet. Von besonderer Bedeutung für die Kommunen sind Lärmschutzmaßnahmen. Hier hat der Bund ca. 79 Mio. Euro für Lärmsanierungsmaßnahmen verwendet. Der für Kommunen ebenfalls wichtige Bereich der Verbesserung der Verkehrssicherheit ist durch die Beseitigung von Bahnübergängen und die Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Bahnübergängen abgebildet. Der Bund stellte den Ländern für das sog. Bundesdrittel Mittel in Höhe von ca. 73 Mio. Euro bereit.

Im Bereich der Bundesfernstraßen wurden knapp 6 Mrd. Euro verwendet. Etwas mehr als 5 Mrd. Euro davon sind für Investitionen verwendet worden. Schwerpunkte waren Kapazitätserweiterungen im Bereich der Bundesfernstraßen, für die ca. 2,6 Mrd. Euro verwendet wurden. Im Bereich der Bundesautobahnen wurden knapp 121 Kilometer neu gebaut und weitere knapp 64 Kilometer auf sechs oder mehr Fahrstreifen erweitert. Im Bereich der Bundesfernstraßen wurden knapp 110 Kilometer zweistreifig und rund 21 Kilometer vierstreifig neu gebaut bzw. erweitert (inkl. Ortsumgehungen). Insgesamt wurden bundesweit 24 Ortsumgehungen mit einer Länge von rund 100 Kilometern vollständig fertig gestellt.

Für die Erhaltung von Bundesfernstraßen wurden 2008 ca. 1,6 Mrd. Euro aufgewendet. Der größere Anteil ging mit 937 Mio. Euro an die Bundesautobahnen. Auch der Radwegebau an Bundesstraßen wurde erneut gefördert. Rund 61 Mio. Euro wurden für den Bau von ca. 330 Kilometer Radwegen bereitgestellt. Weitere 20 Mio. Euro sind in die Erhaltung geflossen. In Deutschland gibt es damit ein Netz von 17.900 Kilometer Radwegen an Bundesfernstraßen. Für den weiteren Ausbau und die Erhaltung der Bundesverkehrswege gilt nach wie vor die Verflechtungsprognose 2025, die seit 2007 Grundlage der weiteren Planungen ist und die durch laufende Aktualisierung der Datenbasis fortgeschrieben wird.

Im Rahmen der Konjunkturprogramme wurden ab 2008 für 2009 für den Zeitraum bis 2011 insgesamt rund 4 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt (Konjunkturprogramm I 620 Mio. Euro Schiene, 915 Mio. Euro Bundesfernstraßen, 430 Mio. Euro Bundeswasserstraßen und Konjunkturprogramm II 700 Mio. Euro Schiene, 850 Mio. Euro Bundesfernstraßen, 350 Mio. Euro Bundeswasserstraßen und 100 Mio. Euro für den kombinierten Verkehr).

Der Bestand an Fahrzeugen ist insgesamt leicht gewachsen. Von Januar 2008 – Januar 2009 ist der Bestand von Pkw um 0,3 % auf 43,6 Mio. Fahrzeuge angestiegen. Für den gleichen Zeitraum ist der Zuwachs von Lkw größer. Diese Zahl ist um 1 % auf 2,3 Mio. Lkw angestiegen. Am größten war allerdings der Zuwachs bei Krafträdern, deren Anzahl um 2,6 % auf 3,7 Mio. gestiegen ist.

Der Bericht geht weiter darauf ein, dass die Verkehrsentwicklung 2008 auf den Bundesfernstraßen stagniert. So hat sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 48.800 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 15,4 % nicht verändert. Die durchschnittlichen Verkehrsstärken auf Bundesstraßen liegen bei 9.140 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 8,4 %.

Der Verkehrsinvestitionsbericht 2009 ist unter der Adresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/004/1700444.pdf> vom Internetangebot des Deutschen Bundestages herunter zu laden.

Az.: III 644-02

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

295 Umsetzung des Masterplans Tourismus NRW

Die Umsetzung des zentralen Projektes im Zusammenhang mit dem „Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen“ hat begonnen. In den nächsten Monaten werden schrittweise fünf landesweite Kompetenznetzwerke konstituiert. Um die grundlegende Aufgabenverteilung zwischen Tourismus NRW e.V. und den Regionen festzulegen, wird als erster Schritt eines der Kompetenznetzwerke als Pilotprojekt umgesetzt.

Die zukünftigen Arbeitsgremien, welche direkt beim Tourismus NRW e.V. angesiedelt werden, wird es in den Bereichen „Aktiv“, „Business“, „Gesundheit“, „Kultur“ sowie „Stadt Event“ geben. Der Aufbau der Netzwerke gliedert sich in drei Phasen.

In einem ersten Schritt wird bis Mitte Juni zunächst ein verbindliches Grundmodell für die Kompetenznetzwerke entwickelt und anhand des Netzwerks „Gesundheit“ als Pilot-Projekt umgesetzt. Partner sind die OstWestfalenLippe Marketing GmbH, der Sauerland Tourismus e.V. sowie die Gesundheitsagentur NRW GmbH. In einem zweiten Schritt folgt der Konstituierungsprozess in Bezug auf die weiteren vier Kompetenznetzwerke. Hierbei wird der Tourismus NRW e.V. darauf achten, dass die Netzwerke nicht nur hochkarätig besetzt sind sondern zugleich auch eine arbeitsfähige Größe haben. Dieser Auswahlprozess beginnt Mitte Juli und soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden. In einem dritten Schritt folgt die eigentliche Konstituierung der Kompetenznetzwerke, die dann unmittelbar mit der Entwicklung von Standards für landesweite Produktlinien beginnen

Beim Aufbau der Kompetenznetzwerke wird der Tourismus NRW e.V. von der Unternehmensberatung Roland Berger Strategy Consultants unterstützt, die bereits Partner bei der Masterplanentwicklung war.

Az.: III/1470-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

296 Aktionsplan Altenpflege 2010

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW haben zusammen mit den zugelassenen kommunalen Trägern (sog. Optionskommunen) den „Aktionsplan Altenpflege 2010“ vereinbart. Er sieht u.a. vor, dass noch in diesem Jahr bis zu 1.000 zusätzliche Bildungsgutscheine für die Umschulung zur Altenpflegekraft in der Altenpflege ausgegeben werden.

Die genannten Organisationen halten einen Flyer mit dem Titel „Altenpflegefachkraft: Beruf mit Zukunft“ vor, der Informationen zur Umschulung zur Altenpflegefachkraft enthält.

Az.: III/1810-2/3 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

Bauen und Vergabe

297 Veranstaltung zum kommunalen Klimaschutz

Der Städte- und Gemeindebund NRW veranstaltet gemeinsam mit dem Öko-Zentrum NRW, der B.A.U.M. Consult und der Firma IKU_Die Dialoggestalter am 20.09.2010 in Hamm eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zu kommunalen Klimaschutzaktivitäten. Wie Kommunen kommunale Klimaschutzkonzepte anlegen und umsetzen ist sehr unterschiedlich. Es hängt von den Ausgangsbedingungen und lokalen Potenzialen ab, welche Maßnahmen aus fachlicher Sicht Priorität genießen, welche Akteure mitwirken und wie Kooperationen und Kampagnen angelegt werden, um den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Integrierte Klimaschutzkonzepte bieten schon in vielen Kommunen und Kreisen einen strategischen Handlungsrahmen oder sind in Arbeit.

Mit der Tagung soll ein Rahmen für den Erfahrungsaustausch über die „gute Praxis“ beim Thema Klimaschutz geboten werden. So wird die Veranstaltung Impulse bieten, wie fachübergreifend und unter Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte kommunaler Klimaschutz realisiert werden kann. Schnittstellen zwischen Handlungsfeldern und Verwaltungsressorts sollen beleuchtet werden. Darüber hinaus soll eine Auswahl interessanter Projekte, Planungen und Maßnahmen, Ideen für die Diskussion liefern. Es geht um Klimaschutz in der Stadtplanung, um den Wandel in der Energieversorgung und um Modelle für Informations- und Beratungsangebote.

Die Veranstaltung richtet sich an Entscheidungsträger in kommunalen Verwaltungen, Kommunalpolitiker und Vertreter von Energieversorgungsunternehmen.

Die Tagungsorganisation obliegt dem Öko-Zentrum NRW GmbH, Sachsenweg 8, 59073 Hamm, Telefon: 02381/3022-00, E-Mail: info@oekozentrum-nrw.de.

Das Programm sowie das Anmeldeformular erhalten Sie im Internet unter www.oekozentrum-nrw.de.

Az.: II 608-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

298 Kongress zur Städtebauförderung in ländlichen Räumen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung lädt in Kooperation mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag, zudem Kongress:

Starke Klein- und Mittelstädte: Städtebauförderung in ländlichen Räumen

Ort: BMVBS, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin (Erich-Klausener-Saal) am 22. Juni 2010, 10.30 bis 16.30 Uhr.

Insbesondere Klein- und Mittelstädte in dünn besiedelten, ländlich geprägten Räumen übernehmen wichtige Aufgaben zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Umgekehrt ist gerade diese Daseinsvorsorge vielerorts gefährdet. Es gilt deshalb, die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für die Zukunft handlungsfähig zu machen. Das neue Programm der Städtebauförderung kleinerer Städte und Gemeinden im Rahmen der Initiative Ländliche Infrastruktur unterstützt die Kommunen bei dieser schwierigen Aufgabe.

Bundesminister Dr. Peter Ramsauer wird den Kongress eröffnen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Diskussion über das Profil des neuen Programms und die künftigen Aufgaben der Städtebauförderung in ländlichen Räumen vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen. Die Bestandsaufnahme setzt bei den Herausforderungen, Erfahrungen und Perspektiven von Klein- und Mittelstädten in ländlichen Räumen als Ankerpunkte für ihr Umland an. Bundes-, Landes- und kommunalpolitische Ziele und Erwartungen sowie die wissenschaftliche Perspektive werden ergänzt um konkrete, praxisnahe Erfahrungen west- und ostdeutscher Kommunen.

Auf der Homepage www.kommunen-in-nrw.de/Fachinformationen und Service/Bauen und Vergabe stehen das Kongressprogramm sowie ein Anmeldeformular zum Download bereit. Aktuelle Informationen zum Kongress und zu den Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter www.staedtebaufoerderung.info.

Az.: II/1622-10 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

299 EuGH zur Ausschreibungspflicht von Anteilskaufverträgen

Verkauft die öffentliche Hand Geschäftsanteile, muss sie das nicht in einem Vergabeverfahren ausschreiben. Dies gilt selbst dann, wenn mit dem Anteilskaufvertrag zugleich Dienstleis-

tungen und/oder Bauleistungen verbunden werden. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 06.05.2010 (Rs. C-149/08) überraschend entschieden.

Der EuGH stellt nicht auf die Leistungsvergabe, sondern auf den Anteilsverkauf als Hauptgegenstand des Auftrages ab. In dem zugrundeliegenden Fall beabsichtigte die griechische Regierung, 49% der Anteile einer staatlichen Kasino-Gesellschaft zu veräußern. Dem neuen Gesellschafter sollte zugleich eine 10-Jahres-Betrieblizenz erteilt und eine Bauverpflichtung über Renovierungsarbeiten auferlegt werden. Der EuGH stufte die Lizenzvergabe als ausschreibungsfreie Dienstleistungskonzession ein. Die Renovierungspflicht des Kasino-Areals qualifizierte er als Nebenleistung, da die Veräußerung des Gesellschaftsanteils sowohl die Dienstleistungskonzession als auch die Bauleistung wertmäßig bei weitem übersteige. Reine Anteilsverkäufe unterlägen jedoch nicht dem Vergaberecht.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

300 Oberlandesgericht Dresden zur unverzüglichen Rügepflicht

Das OLG Dresden hat als erstes Oberlandesgericht im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sowie von verschiedenen deutschen Vergabekammern (s. DStGB Aktuell 1610-09 vom 23. April 2010 sowie vom 05. Februar 2010 Nr. 0510-15) in einem Beschluss vom 07. Mai 2010 – Wvergo6/10 eine Entscheidung zur Rügepflicht im Vorfeld von Vergabenaachprüfungsverfahren gefällt. Danach beseitigt das EuGH-Urteil die Pflicht der Unternehmen, Vergabefehler unverzüglich zu rügen, nicht.

Der EuGH hatte bekanntlich eine britische Norm für europarechtswidrig erklärt, die - wie §107 Abs.3 Nr.1 GWB - auf die „Unverzüglichkeit abstellte. Allerdings bezog sich die britische Regelung nicht auf die Rügepflicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern auf die Unverzüglichkeit zur Einleitung des Nachprüfungsverfahrens selbst. Daneben sollte diese Regelung –anders als die deutsche Norm („erkannt hat“) auch unabhängig von einer Kenntnis des Bieters vom Vergabeverstoß gelten. Schließlich war der Wortlaut der britischen Regelung mit „unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten“ anders gehalten als die entsprechende deutsche GWB- Norm. Dennoch hatten Vergabekammern unterschiedlich entschieden, ob auch die deutsche Rügepräklusion infolge der EuGH-Entscheidung unwirksam sei. Während die VK Bund sich gegen eine Übernahme der EuGH-Rechtsprechung auf § 107 Abs.1 Nr. 3 GWB aussprach, hatte die VK Hamburg sich durch diese Rechtsprechung gehindert gesehen, § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB anzuwenden.

Das OLG Dresden will nunmehr i. S. der Entscheidung der VK Bund die EuGH-Entscheidung nicht auf deutsches Recht übertragen. Denn hier gelte die Pflicht zur unverzüglichen Rüge nur für Fehler, die der Bieter erkannt hat. Im britischen Fall war der Ausschluss unabhängig von einer Kenntnis des Bieters. Zudem weist das OLG Dresden auf die gefestigte Rechtsprechung zur Frage hin, wann eine Rüge nicht mehr unverzüglich ist.

Bieter müssen nach dieser Entscheidung damit weiterhin vermeintliche Vergabeverstöße unverzüglich rügen, um nicht von Nachprüfungsverfahren ausgeschlossen zu werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

301

Neue Vergabeverordnung seit 11.06.2010 in Kraft

Die Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) ist am 10.06.2010 im Bundesgesetzblatt I Nr. 30 S. 724 verkündet worden und damit am 11. Juni 2010 in Kraft getreten.

Mit der Vergabeverordnung sind die von den Vergabe- und Vertragsausschüssen novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB, VOL, VOF) nun endgültig verabschiedet. Die 2. Abschnitte von VOB/A und VOL/A sowie die VOF treten mit der Veröffentlichung der VgV im Bundesgesetzblatt in Kraft. Für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht Haushaltsrecht. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist auf den bereits am 11.11.2009 im Ministerialblatt NRW veröffentlichten Runderlass „Anwendung der VOB und VOL bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte“ hinzuweisen (MBL NRW 2009, S. 520 – 34-48.07.01/01-169/09). Der Erlass stellt klar, dass die Verweisungen auf die VOB und VOL in den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen sich jeweils nur auf die Fassungen beziehen, die mit der jeweils geltenden Fassung der VgV für anwendbar erklärt werden. Daher ist ab dem 11.06.2010 die neue VOB anzuwenden. Die VOL ist hingegen nur zur Anwendung empfohlen. Zu den weiteren Konsequenzen wird auf die Mitteilung Nr. 250/2010 verwiesen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat zudem darauf hingewiesen, dass ab dem 11.06.2010 das überarbeitete und an die VOB/A 2009 angepasste Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB Bund) auf den Internetseiten des BMVBS (www.bmvbs.de / Bauwesen / Bauauftragsvergabe) verfügbar sein wird. Das Vergabehandbuch wird bei der Durchführung von Bauvorhaben des Bundes als Arbeitsmittel für die Vergabe und vertragliche Abwicklung von Bauleistungen genutzt. Die Veröffentlichung des neuen Vergabe- und Vertragshandbuchs wird von einem Anwendungserlass des BMVBS (zur Anwendung der VOB/A 2009) begleitet werden.

Die Novellierung der Vergabeverordnung hat – kurzgefasst – zu folgenden Veränderungen geführt:

- Hinweis, dass für Sektorauftraggeber (Trinkwasser, Energieversorgung und Verkehr) die Sektorenverordnung (SektVO vom 23.09.2009) zur Anwendung kommt (§ 1 Abs. 2 VgV)
- Neuregelung der EU-Schwellenwerte (§ 2 VgV)
- Redaktionelle Neufassung des § 3 VgV (Schätzung des Auftragswerts)
- Berücksichtigung des „Energieverbrauchs“ im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie als Zuschlagskriterium (sowohl im Bereich der VOB/A als auch der VOL/A – einheitliche Umsetzung des vergaberelevanten Teils der EU-Richtlinie 2006/32/EG – Energieeffizienz und Energiedienstleistungen)

- Streichung des „Wettbewerblichen Dialogs“ (Vollständige Übernahme in die novellierten Abschnitte 2 der VOB/A und VOL/A)
- Streichung der §§ 7 bis 13 VgV (Regelungen wurden in die neue SektVO überführt beziehungsweise in das GWB übernommen)
- Zukünftig keine Veröffentlichung des CPV-Codes mehr im Bundesanzeiger – nur noch Änderungen (§ 14 Abs. 2 VgV)
- Zusammenfassung der bislang in § 30a VOL/A und § 19 VOF geregelten Melde- und Berichtspflichten im neuen § 17 VgV
- Vollständige Streichung des Abschnitts 2 der VgV (Nachprüfungsverfahren) – Übernahme der Nachprüfungsbestimmungen in das GWB ist bereits erfolgt (vgl. § 102 ff. GWB)

Die Neufassung der Vergabeverordnung kann im Intranet unter www.kommunen-in-nrw.de/Fachinformation und [Service/Fachgebiete/Bauen](http://www.kommunen-in-nrw.de/Service/Fachgebiete/Bauen) und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

302 Einkommensermittlung und Raumnutzung in der sozialen Wohnraumförderung

Änderung des Einkommensermittlungserlasses und der Wohnraumnutzungsbestimmungen: Die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des seit dem 01.01.2010 geltenden „Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“, dem hierzu ergangenen Einkommensermittlungserlass und den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) lassen aus Sicht des Ministeriums für Bauen und Vergabe einen Klarstellungsbedarf erkennen.

Die entsprechenden – ab sofort geltenden – Änderungen sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet unter www.kommunen-in-nrw.de/Fachinformation und [Service/Fachgebiete/Bauen](http://www.kommunen-in-nrw.de/Service/Fachgebiete/Bauen) und Vergabe/Wohnungsrecht abrufbar.

Az.: II/1 651-20 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

303 Bundesgerichtshof zu Abgabenvereinbarungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 18.9.2009 (Az.: V ZR 2/09) entschieden, dass Verträge über Abgaben (Beiträge, Gebühren) grundsätzlich nicht zulässig sind und sich hieraus die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder einer Vertragsbestimmung ergeben kann, welche die Abgabenvereinbarung beinhaltet (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot - § 134 BGB). Zu den grundlegenden öffentlich-rechtlichen Bindungen einer Verwaltungsbehörde gehört nach dem BGH das in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz enthaltene Verbot, Abgaben anders als nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu erheben (vgl. BVerwGE 64, 361, 363). Die Gesetzesbindung der Verwaltung erstreckt sich auf die Vorschriften, die Form und Voraussetzungen der Abgabenerhebung regeln, und gewährleistet damit das aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) folgende Gebot der Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit.

Dieses würde nach dem BGH nicht erreicht, wenn die Erhebung von Abgaben nicht allgemeinverbindlich – wie in den Kommunalabgabengesetzen der Länder – geregelt wäre, sondern Gegenstand privatrechtlicher Einzelvereinbarungen sein könnte und damit letztlich im Belieben staatlicher Organe stünde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.2.2009 – Az.: 6 C 47/07). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Gesetzgeber Ausnahmen zulässt. Eine solche Ausnahme liegt aber nicht darin, dass in den Kommunalabgabengesetzen der Verwaltung die Befugnis eingeräumt wird Gebühren oder private Entgelte zu erheben. Denn hierdurch wird der Verwaltung lediglich ein Wahlrecht eingeräumt, die jeweilige öffentliche Einrichtung entweder über Abgaben (Beiträge, Gebühren) oder über privatrechtlich ausgestaltete, an die tatsächliche Nutzung der Einrichtung anknüpfende Benutzungsentgelte zu finanzieren (vgl. hierzu auch: § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW).

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

304 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Dichtheitsprüfung

Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 10.5.2010 (Az.: 14 L 219/10) entschieden, dass eine Stadt eine Grundstückseigentümern nicht auffordern kann, die privaten Abwasserleitungen auf ihrem Grundstück auf Dichtheit zu prüfen, wenn die Stadt keine Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW erlassen hat mit welcher die gesetzliche Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen (31.12.2015) verkürzt worden ist. In diesem Fall gilt dann mangels einer Satzung die gesetzliche Frist.

Az.: II/2 24-30 Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

305 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Sanierung einer Abwasserleitung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 5.10.2009 (Az.: 5 K 3003/09 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass eine Stadt einen Grundstückseigentümer bereits dann zur Erneuerung seiner Abwasserleitungen auffordern kann, wenn die technische Lebensdauer (= betriebsgewöhnliche, d.h. durchschnittliche Nutzungsdauer) einer Anschlussleitung ausgeschöpft ist. Infolge der gesetzlichen Pflicht der Stadt zur unschädlichen Abwasserbeseitigung müsse die Stadt dafür Sorge tragen, dass ihre Abwasseranlage und die Anschlussleitungen in einem technisch einwandfreien Zustand gehalten werden, um vermeidbare Störungen der Ortsentwässerung zu verhindern. Diese gesetzliche Zielvorgabe eröffne der Stadt auch die Möglichkeit, sich für eine Erneuerung nicht erst zu entscheiden, wenn ein Schaden an der Anschlussleitung bereits eingetreten sei, sondern bereits dann, wenn deren Zustand nach den Regeln der Entsorgungstechnik – etwa verschleißbedingte – Störungen erwarten lässt. Insoweit setzt der Anschluss- und Benutzung an die öffentliche Abwasseranlage bzw. die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) das Vorhandensein einer funktionstüchtigen Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage voraus. Erweist sich eine vorhandene Abwasserleitung für die unschädliche, gefahrenfreie Abwasserableitung als nicht mehr tauglich, weil sie z.B. schadhaft geworden ist oder (aus Altersgründen) in absehbarer

Zeit schadhaf zu werden droht, fehlt es an der erforderlichen unbedenklich funktionstüchtigen Anschlussleitung und die Anschlussleitung ist zu erneuern, um der Anschluss- und Benutzungspflicht bzw. der Abwasserüberlassungspflicht zu genügen. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Anschlussleitung infolge Verschleißes erneuerungsbedürftig ist, hat die Stadt dabei einen Einschätzungsspielraum (vgl. OVG NRW, Urteil vom 8.2.1990 – Az.: 22 A 2053/88). In dem entschiedenen Fall hat das VG Düsseldorf hiernach eine entsprechende Satzungsbestimmung der Stadt für rechtmäßig erachtet, wonach die Stadt die Erneuerung der Anschlussleitung einfordern kann, wenn deren technische Lebensdauer ausgeschöpft ist. Die in Rede stehende Anschlussleitung war jedoch ohnehin in dem entschiedenen Fall nachweisbar defekt, so dass eine Erneuerung nach dem VG Düsseldorf angestanden hat. Außerdem war die Verwaltungspraxis der Stadt dahin gekennzeichnet, dass eine Erneuerung erst dann gefordert wurde, wenn nicht nur die technische Lebensdauer einer Anschlussleitung ausgeschöpft war, sondern die Leitung zusätzlich irgendwelche Mängel aufweist.

Die Entscheidung des VG Düsseldorf vom 5.10.2009 (Az.: 5 K 3003/09) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i.V.m. § 53 LWG NRW) ordnungsgemäß und umweltgerecht erfüllen muss. Hierzu gehört auch, dass eine Stadt dafür Sorge tragen muss, dass ihr das Abwasser von privaten Grundstücken zu 100% durch intakte Anschlussleitungen (auch auf dem privaten Grundstück) überlassen wird, damit durch eine Zuführung des Abwassers in öffentliche Abwasserkanäle und in öffentliche Kläranlagen eine umweltgerechte Abwasserbeseitigung bzw. Abwasserreinigung durchgeführt und sichergestellt werden kann. Insbesondere soll Schmutzwasser gerade nicht im Vorgarten von privaten Grundstücken aus undichten Abwasserleitungen austreten, dort versickern und das Grundwasser verschmutzen, zumal sich aus einem solchen Sachverhalt auch eine Strafbarkeit des privaten Grundstückseigentümers aus § 324 Strafgesetzbuch (Straftatbestand der Gewässerverunreinigung) ergeben kann. Dabei umfasst der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung auch die Verunreinigung des Grundwassers, weil Grundwasser nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) dem Begriff des „Gewässers“ zugeordnet wird.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

306 **Verwaltungsgericht Münster zum Aufstellungsort für Abfallgefäße**

Das VG Münster hat mit Urteil vom 19.02.2010 (Az. 7 K 963/06) entschieden, dass es einem Grundstückseigentümer zumutbar ist, Abfallgefäße, die mit Rollen ausgestattet sind, knapp 110 m zu einem von der Stadt bestimmten Sammelpunkt zu rollen, an welchem die Abfallgefäße dann durch das Müllfahrzeug entleert werden.

In der Straße des Klägers bzw. Grundstückseigentümers konnte das Müllfahrzeug nicht wenden. Einem notwendigen Rückwärtsfahren des Müllfahrzeuges standen straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegen.

So ist nach dem VG Münster ein Rückwärtsfahren mit einem Müllfahrzeug gemäß § 9 Abs. 5 Erster Halbsatz der Straßen-

verkehrsordnung (StVO) nur zulässig, wenn die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, aber auch sonstiger anderer Dritter (wie spielender Kinder oder aus den Grundstücken heraus tretender Personen) ausgeschlossen ist. Auch der Einsatz eines Einweisers schließt es nach dem VG Münster nicht aus, dass der mit dem Müllfahrzeug rückwärts fahrende Müllwagenfahrer nicht die erforderliche „äußerste Sorgfalt“ zu erbringen vermag, wenn die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse an einer Straße dem entgegen stehen.

Diese strengen Anforderungen folgen aus den Grundregeln des § 1 Abs. 1 und 2 StVO, wonach der Verkehrsteilnehmer eine ständige Vorsicht walten lassen muss, und zwar auch bezüglich des ruhenden Verkehrs und der nicht am Straßenverkehr beteiligten Personen. Dabei liegt eine (konkrete) Gefährdung im Sinne von § 1 Abs. 2 StVO bereits in der Nichtbeachtung der in der jeweiligen Verkehrslage gebotenen Sorgfalt und der damit anstehenden (wahrscheinlichen) Gefahr eines Schadenseintritts (vgl. bayerischer VGH, Urteil vom 11.03.2005 – Az. 20 B 04.2741 -; VG Münster, Urteil vom 04.02.2009 – Az. 7 K 1621/08).

Auch der Einsatz eines Einweisers hilft nach dem VG Münster hier nicht, weil dieser naturgemäß nicht die gesamte durch das Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs gefährdete Umgebung überblicken könne. Dieses werde durch den hier ungeraden, verwinkelten Straßenverlauf noch verschärft. Außerdem verfüge die Straße, in welcher der Kläger wohnt, nicht über einen Gehweg, was die Situation beim Rückwärtsfahren zusätzlich erschwere. Auch die an dem Müllfahrzeug angebrachte Kamera könne diese Gefährdungssituation nicht ausgleichen, weil es rund um das Fahrzeug viele tote Winkel gebe.

Darüber hinaus weist das VG Münster auch darauf hin, dass sich auch aus § 16 Nr. 1 der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift (BGV C 27) ergibt, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dieses sei im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Schließlich unterstreicht das VG Münster, dass die beklagte Stadt in ihrer Abfallentsorgungssatzung auch regeln konnte, dass den überlassungspflichtigen Abfallbesitzer/-erzeuger eine gesteigerte Mitwirkungspflicht dahin trifft, Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu rollen, wenn das Abfallfahrzeug das Grundstück nicht unmittelbar anfahren kann. Die beklagte Stadt sei auch nicht verpflichtet, in der Satzung für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht zu regeln. Das Verbringen von Abfällen über beliebige weite Entfernungen zu einem zentralen Sammelpunkt dürfe zwar nicht die Grenze des Einsammelns und Beförderns als Entsorgungshandlung der beklagten Stadt überschreiten. Dieses sei vorliegend aber nicht der Fall.

Eine (einfache) Wegstrecke von 110 m sei dem Kläger vielmehr ungeachtet etwaiger gesundheitlicher Einschränkungen hinnehmbar. Dabei sei der Begriff der „Zumutbarkeit“ rein objektiv zu verstehen. Es sei stets einzelfallbezogen die jeweilige konkrete örtliche Situation, insbesondere die Erschließungssituation des betreffenden Grundstücks in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Hiernach sei ein strenger

Richtwert, wonach eine Wegstrecke von mehr als 100 Metern die Zumutbarkeit generell ausschließt, nicht sachgerecht (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.08.1999 – Az. 7 C 27.98; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.07.1995 – Az. 7 NB 1/95).

Schließlich weist das VG Münster darauf hin, dass ein Bauwilliger, der ein Grundstück in einer verkehrsberuhigten Straße kauft, die mit Müllfahrzeugen nicht bzw. nur erschwert angefahren werden können, verpflichtet ist, den bei ihm anfallenden Müll an eine von einem Müllfahrzeug anfahrbare Sammelstelle zu verbringen. In diesem Fall könnten die Anlieger nicht fordern, dass angesichts der erschwerten Entsorgungssituation die beklagte Stadt als Träger der Müllentsorgung einspringt und sie von jeglichem Verbringen der Abfälle freistellt (so: OVG NRW, Urteil vom 03.06.2002 – Az. 7 A D 75/99 – NVWZ-RR 2003, Seite 97 f.).

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

307 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Pflicht-Restmülltonne**

Das OVG NRW hat in einem jetzt bekannt gewordenen Beschluss vom 16.04.2004 (Az. 14 A 3731/06) ein Urteil des VG Minden vom 30.08.2006 (Az. 11 K 689/05) bestätigt, wonach auch ein gewerblicher Abfallbesitzer verpflichtet ist, eine Restmülltonne der Stadt für die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in Benutzung zu nehmen.

Nach dem OVG NRW besteht nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung die Pflicht zur Benutzung eines Restmüllgefäßes der Stadt auch für alle Besitzer oder Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen. § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung enthält – wie bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17.02.2005 (Az. 7 C 25.03) entschieden hat – eine zulässige (Regel-)Vermutung, die im Einzelfall durch den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle widerlegt werden kann.

Diese Vermutung knüpft nach dem OVG NRW in zulässiger Weise daran an, dass der Besitzer von Abfällen, deren Verwertung belegen müsse, wenn Anlass zu Zweifeln bestünden. Solche Zweifel seien bei Erzeugern und Besitzern von Abfällen, die die Getrennthaltungspflichten der Gewerbeabfallverordnung beachteten, begründet.

Auf dieser Grundlage sah das OVG NRW es nicht als nachweisbar belegt an, dass bei der Klägerin (einer gewerblichen Abfallbesitzerin/-erzeugerin) keine „Abfälle zur Beseitigung“ anfielen, mit der Folge, dass ein Restmüllgefäß der Stadt in Benutzung zu nehmen war.

In diesem Zusammenhang stellt das OVG NRW auch klar, dass „Kleinmengen“ an Abfällen, die unter den Begriff der (sonstigen) gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer: 200301) nach der Abfallverzeichnisverordnung zu fassen sind, nicht einfach dem Begriff der „gemischten Verpackungen“ (Abfallschlüsselnummer: 150106) zugeordnet werden können, nur, weil diese „Kleinmengen“ in das gleiche Abfallbehältnis eingeworfen werden. In der Folge hierzu greife danach die Gewerbeabfallverordnung ein und damit sei auch

der Anwendungsbereich des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung eröffnet.

Abfall fällt nach dem OVG NRW dann an, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz erfüllt sind, d. h. es sich um Sachen handelt, deren sich der Besitzer entledige, entledigen wolle oder entledigen müsse. Genau auf diesen Ansatz stützt sich – so das OVG NRW – auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2005 (Az. 10 C 4/04). Daher sei es auch nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei, dass bei der Klägerin als gewerblicher Abfallbesitzerin/-erzeugerin „Abfall zur Beseitigung“ anfallt, denn die Klägerin habe die in Rede stehenden „Kleinmengen“ an Abfällen in ihrem Betrieb selbst in betriebseigene/betriebsinterne Müllgefäße eingeworfen, die mit der Aufschrift „Restmüll“ gekennzeichnet seien.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

308 **Beratungspflicht bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden weist der StGB NRW im Hinblick auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) auf Folgendes hin:

1. Landesgesetzliche Unterrichts- und Beratungspflicht
Der Landesgesetzgeber hat die Gemeinden in § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW verpflichtet, die privaten Grundstückseigentümer über die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW) zu unterrichten und zu beraten. Es besteht also eine landesgesetzliche Pflicht der Städte und Gemeinden zur Beratung.

2. Finanzierung der Kosten
Die Kosten für diese Unterrichts- und Beratungspflicht (z.B. zusätzliches Personal, Informationsblätter usw.) können über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden (§ 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW), so dass allgemeine Haushaltsmittel zur Erfüllung der Unterrichts- und Beratungspflicht nicht eingesetzt werden müssen. Die Kosten können vielmehr über die Schmutzwassergebühr zu 100 % refinanziert werden. Dieses gilt auch für Personalkosten. Kostenträger ist in diesem Zusammenhang die Schmutzwasser-Gebühr, weil der Landesgesetzgeber eine Dichtheitsprüfung für solche privaten Abwasserleitungen vorgegeben hat, die Schmutzwasser führen und private Abwasserleitungen, die der getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, von der Pflicht zur Dichtheitsprüfung ausgenommen sind (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 LWG NRW). Vor diesem Hintergrund spielt es auch keine Rolle, ob sich eine Gemeinde in einem Haushaltssicherungskonzept befindet, weil der allgemeine Haushalt einerseits durch die Unterrichts- und Beratungskosten nicht zusätzlich belastet wird und zum anderen die landesgesetzliche Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) als Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 LWG NRW) anzusehen ist und damit als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit durch die Stadt/Gemeinde zu erfüllen ist.

3. Betrügerische Machenschaften und Schutz der Bürger
In Anbetracht der in der Praxis festgestellten betrügerischen Machenschaften, empfiehlt es sich, die Grundstückseigentü-

mer seitens der Gemeinde möglichst umfassend zu informieren, damit Betrüger keine Plattform mehr finden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Grundstückseigentümer in Fragen der Abwasserbeseitigung regelmäßig absoluter Laie ist und er Angebote von dubiosen Firmen im Zweifelsfall nicht richtig einordnen kann. In der Praxis ist es vorgekommen, dass einem Grundstückseigentümer eine kostengünstige Dichtheitsprüfung z.B. für 29,90 € an der Haustür angeboten wurde. Dann wurde dem Grundstückseigentümer eine gefälschte Video-Aufzeichnung von einer kaputten Abwasserleitung gezeigt und ihm vorgegaukelt, dass morgen der Staatsanwalt bzw. die Polizei vor der Tür steht (Straftatbestand der Gewässerverunreinigung - § 324 Strafgesetzbuch), wenn nicht sofort ein kostenträchtiger Sanierungsauftrag unterschrieben wird, der sogleich ausgeführt wird. Eine fachgerechte Dichtheitsprüfung kostet mindestens 250,00 € was ein Grundstückseigentümer aber auch durch eine Information der Stadt/Gemeinde wissen sollte. Selbst die Anforderungen an Sachkundige, werden es aber nicht vollständig unterbinden können, dass Betrüger auch weiterhin ihr Unwesen treiben. Deshalb ist eine Unterrichtung und Beratung durch die Stadt/Gemeinde außerordentlich wichtig, damit Betrüger keinen Ansatzpunkt mehr finden.

Nach diesseitiger Einschätzung wird sich eine Stadt/Gemeinde den Vorwurf der Untätigkeit aussetzen, wenn Bürger betrogen worden sind und die Gemeinde dieses nicht durch rechtzeitige Unterrichtung und Beratung verhindert hat. Damit hätte die Stadt/Gemeinde zugleich die Chance vertan, ihren Bürgern durch Unterrichtung und Beratung einen besonderen Kundenservice zu bieten. Gerade im Zeitalter der Finanzkrise und der großen Verunsicherung der Bürger, erwartet eine Vielzahl der Bürger klare und helfende Aktivitäten, gewissermaßen eine Richtschnur. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass die Unterrichtung und Beratung in den Städten und Gemeinden außerordentlich positiv durch die Bürger aufgenommen worden ist, weil die Gemeinde sich als „jemand“ darstellt, der sich kümmert und niemanden den sog. „Kanalhaien“ (Betrüger) überlässt.

Insoweit sollte jede Stadt oder Gemeinde auch mit einem klaren Konzept und Satzungen nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW arbeiten. Mit den Satzungen kann zum einen die gesetzliche Frist bei bestehenden Abwasserleitungen (31.12.2015) außerhalb von Wasserschutzgebieten verlängert werden (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW). Mit den Satzungen ist die Gemeinde zugleich gewissermaßen der „Ansager“, wann Dichtheitsprüfungen durchzuführen sind und jeder Grundstückseigentümer weiß dann, wann er tätig werden muss. Damit ist zugleich Betrügern die Plattform entzogen, denn ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde, dass ein Grundstückseigentümer erst bis zum 31.12.2017 die Dichtheitsprüfung bei seinen privaten Abwasserleitungen durchführen muss, so braucht er bis dahin niemanden mehr die Haustür zu öffnen, der ihm hierzu irgendetwas verkaufen möchte.

4. Inhalt und Umfang der Unterrichtungs- und Beratungspflicht
Die Unterrichtung und Beratung umfasst in erster Linie die Bürger vor Betrügern zu schützen. Mit der Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung wird für jeden Grundstückseigentümer der zeitliche Grundstein dafür gelegt, wann er seine Pflicht erfüllen muss. Gleichzeitig sollte die Beratung zumindest beinhalten,

- welche Abwasserleitungen zu prüfen sind (Schmutzwasserleitungen und Leitungen die Misch-Abwasser führen; ist

der Grundstücksanschluss mit zu prüfen, weil er nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört und die Gemeinde sich satzungsrechtlich die Prüfung des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum nicht vorbehalten hat)

- welche Prüfmethode es gibt (TV, Wasser, Luft) und welche Prüfmethode die Gemeinde in der konkreten Straße für sinnvoll ansieht,
- wie eine aussagekräftige Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung aussehen sollte, die von der Gemeinde anerkannt wird und die zugleich eine verlässliche Plattform für Sanierungsmaßnahmen sein kann
- wann die Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung bei der Gemeinde vorzulegen ist
- wie der Grundstückseigentümer an Sachkundige als Prüfer kommt (Landes-Liste NRW beim LANUV NRW)
- welche kostengünstige Sanierungs-Verfahren es im Einzelfall geben kann (z.B. Neubau einer neuen Leitung auf kürzestem Weg zum öffentlichen Kanal, wenn der genaue Leitungsverlauf der alten Leitung nicht bekannt ist oder diese unter der Keller-Bodenplatte liegt).

Auch eine Hilfestellung durch Hinweise auf kostengünstige Sanierungsverfahren sind wichtig, weil der Grundstückseigentümer durchgängig eine gewaltige Kostenlawine fürchtet, aber als absoluter Laie z.B. „Inliner-Sanierungsverfahren“ nicht kennen kann. Die Gefahr, dass ein allein gelassener Grundstückseigentümer bei der Sanierung deshalb buchstäblich Geld verbrennt, ist deshalb außerordentlich hoch und in der Praxis oftmals bereits zu beobachten gewesen. Nicht Gegenstand der Unterrichtungs- und Beratungspflicht ist allerdings die Ausarbeitung von konkreten Sanierungsplänen für das einzelne Grundstück. Die Unterrichtungs- und Beratungspflicht beschränkt sich damit auf eine „Hilfestellungs-Funktion (Ratgeber-Funktion)“. Eine sachgerechte Information erfordert aber auch Personal der Gemeinde, damit der Bürger „nicht in der Warteschleife hängt“. Erfreulich ist deshalb, dass inzwischen Städte und Gemeinden (z.B. Ahlen, Dinslaken, Erkrath, Lüdenscheid, Overath) zusätzliches Personal eingestellt haben. Insgesamt empfiehlt es sich deshalb, das Thema mit einem klaren Konzept und entsprechenden Satzungen anzugehen (vgl. auch die Kurzaufhandlung in der Zeitschrift Städte- und Gemeinderat 2010/ Mai-Heft S. 24 f.).

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

309

Trocknung von Klärschlamm

Eine Mitgliedsgemeinde hat den StGB NRW darum gebeten abzufragen, bei welcher Stadt oder Gemeinde Erfahrungen mit der Nutzung von Abwärme aus Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Klärschlamm-trocknung bestehen. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass in der Korrespondenz Abwasser 2010, Ausgabe Mai, Seite 437 ff., zuletzt ein Bericht erschienen ist, der sich mit der Abwasserwärmenutzung in der Schweiz und in Skandinavien beschäftigt. Die Geschäftsstelle bittet die Mitgliedstädte und -gemeinden um Mitteilung, falls Erfahrungssätze mit der Abwärmenutzung aus Blockheizkraftwerken zur Klärschlamm-trocknung bestehen.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juli-August 2010

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 10.05.2010 zum Diskussionsentwurf einer Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern Stellung genommen. Der seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorgelegte Diskussionsentwurf soll in erster Linie die EU-Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik in deutsches Recht umsetzen. In diesem Zusammenhang sollen auch die bisherigen Länderregelungen zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einheitliches Bundesrecht überführt werden. Zur Vorbereitung der Verordnung wurde bereits Ende 2008 ein Bund-Länder-Arbeitskreis eingerichtet (UQN). Die kommunalen Spitzenverbände waren bislang an diesem Arbeitskreis nicht beteiligt.

Der Diskussionsentwurf entspricht in weiten Teilen der im Jahr 2003 verabschiedeten Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Diese Musterverordnung ist einheitlich in den Ländern umgesetzt worden. Laut BMU sollen nunmehr fachliche Klarstellungen, die aus dem Umsetzungsprozess der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultieren, in die neue Verordnung integriert werden. Hinzu kommen Ergänzungen im Bereich der Vorgaben an das Monitoring und die zu bewertenden Gewässerkomponenten ebenso wie Fragen zur Berücksichtigung von Anforderungen an die Nutzung von Oberflächengewässern für die Trinkwassergewinnung.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme vom 10.5.2010 darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Diskussionsentwurf aus kommunaler Sicht derzeit nicht tragfähig ist.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist zu befürchten, dass bei Umsetzung des Diskussionsentwurfes umfangreiche Investitionen insbesondere für zusätzliche Abwassermaßnahmen erforderlich würden. Hinzu kommen erweiterte Überwachungspflichten, die ebenfalls erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen könnten.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgetragen worden:

„...“

die kommunalen Spitzenverbände haben mit Verwunderung den o. g. Diskussionsentwurf zur Kenntnis genommen. Er enthält in § 7 in Verbindung mit der Anlage 4 a einen Regelungsansatz, der für die Kommunen mit erheblichen Konsequenzen verbunden wäre.

Die Konsequenzen ergäben sich aus den Anforderungen an Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen. In § 7 Abs. 2 wird vorgegeben, dass für alle Oberflächengewässer, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, einschließlich des Uferfiltrats, die Anforderungen der Anlage 2 der Trinkwasserverordnung gelten sollen. Wir können nicht nachvollziehen, warum diese Grenzwerte, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz beim Genuss des Lebensmittels Trinkwasser dienen, auf die Oberflächenwasserkörper übertragen werden sollen, zumal das UBA in seinem letzten Bericht über die Qualität der Trinkwasserversorgung deutlich gemacht hat, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Noch bemerkenswerter ist allerdings, dass diese Arbeitsgruppe bei der Umsetzung der prioritären Stoffe in einem Katalog von Grenzwerten in Anhang 4a Medikamenteninhaltsstoffe einführt, die bisher EU-weit nicht gefordert werden. Dadurch sollen erstmalig Regelungen zu Spurenstoffen in einem Verordnungsentwurf verankert werden. Dabei gibt es weder eine breite gesellschaftliche Diskussion über den Umgang mit Spurenstoffen, noch eine bundesweite Abschätzung der Folgekosten für Länder und Kommunen bei Einführung dieser Grenzwerte.

Wir befürchten bei Einführung dieser Grenzwerte umfangreiche Investitionen für zusätzliche Abwassermaßnahmen (4. Reinigungsstufe). Solche weitreichenden Implikationen bedürften u. E. dringend einer fundierten Diskussion zwischen Bund, Ländern und Kommunen, bevor man derartige Grenzwerte in einer Verordnung fixiert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend um ein klärendes Fachgespräch in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen“

Der StGB NRW wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2010